

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

Entwurf eines dritten Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

A. Problem und Ziel

Ziel des Gesetzesentwurfs ist die Entwicklung einer nationalen Wasserstoffinfrastruktur, für die Teile einer bereits vorhandenen Leitungsinfrastruktur genutzt werden sollen, um einen zügigen Hochlauf des Wasserstoffmarktes zu ermöglichen. Damit soll nicht nur zukünftig die Versorgungssicherheit gewährleistet werden, sondern es sollen auch maßgebliche Schritte hin zu sauberer, bezahlbarer und sicherer Energie gemacht werden. Aufbauend auf der geplanten Schaffung eines Wasserstoff-Kernnetzes als erste Stufe enthält der vorliegende Gesetzentwurf die zweite Stufe zur Entwicklung eines Wasserstoffnetzes für die Beschleunigung des Wasserstoffhochlaufs. Mit den Regelungen des Gesetzesentwurfs wird auch die Fortschreibung der Nationalen Wasserstoffstrategie umgesetzt. Ziel ist es, über das Wasserstoff-Kernnetz hinaus weitere Wasserstoffverbraucher und -erzeuger sowie Wasserstoffspeicher anzubinden und ein flächendeckendes, vermaschtes Wasserstoffnetz aufzubauen. Hierzu soll zeitnah eine umfassende, turnusmäßige Netzentwicklungsplanung für Wasserstoff im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) eingeführt werden. Die Planung soll in einem integrativen Prozess zusammen mit der Netzentwicklungsplanung für Erdgas erfolgen, um die Wechselwirkungen zwischen beiden Bereichen zu berücksichtigen. Dadurch soll auch das Ziel einer Transformation Deutschlands hin zu einer dekarbonisierten Volkswirtschaft vorangebracht werden, indem zunehmend Erdgasleitungen auf den Wasserstofftransport umgestellt werden. Die reguläre, gleichermaßen szenario- und bedarfsbasierte Planung soll sich an den bestehenden Netzentwicklungsprozessen im Gas- und Strombereich orientieren. Dies dient der zunehmenden Schaffung von Kohärenz im Energiesystem, um den Hochlauf von Elektrolyseuren und Wasserstoffkraftwerken mit den Strom- und Wasserstoffnetzentwicklungsplanungen verknüpfen zu können.

Schließlich ist es mit Blick auf ein zukünftiges europäisches Wasserstoffnetz erforderlich, den großräumigen Handel von Wasserstoff und den Import von Wasserstoff in die Verbrauchszentren zu ermöglichen, um die EU-Klimaschutzziele zu erreichen und die Energieversorgung in der EU zu diversifizieren.

[\[Aktualisierungsvorbehalt: Aufbau Kernnetz\]](#)

Ziel der Änderung in § 54a EnWG ist die effiziente Umsetzung der europarechtlichen Vorgabe zur Erstellung des Präventionsplans Gas nach Artikel 8 (EU) 2027/1938. Gegenwärtig wird dieser Präventionsplan durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz erstellt, wobei wesentliche Teile davon durch die Bundesnetzagentur mit erarbeitet werden.

B. Lösung

Es wird eine fortlaufende Netzentwicklungsplanung für Wasserstoff und Gas ab dem Jahr 2025 im EnWG etabliert und der notwendige rechtliche und regulatorische Rahmen gesetzt. Die gesetzliche Grundlage der bisherigen isolierten Netzentwicklungsplanung der Fernleitungsnetzbetreiber für Erdgas (§ 15a EnWG) wird aufgehoben und durch die entsprechenden Regelungen der §§ 15a bis 15e EnWG ersetzt. Darin werden die Voraussetzungen

festgelegt, dass alle zwei Jahre die Erarbeitung eines Szenariorahmens und Erstellung des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff durch Fernleitungsnetzbetreiber und durch regulierte Betreiber von Wasserstofftransportnetzen erfolgt. Es wird zudem eine Koordinierungsstelle errichtet, welche den Vorgang unterstützend begleitet, unter anderem indem sie eine Datenbank mit den für die Erstellung des Netzentwicklungsplans relevanten Daten erstellt. Zudem legt die Koordinierungsstelle den Szenariorahmen und den Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff der Regulierungsbehörde vor und fungiert damit als zentrale Ansprechpartnerin.

Die Berechnung des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff soll anhand einer bundeseinheitlichen Modellierung erfolgen; für die Berechnung des Fernleitungsnetzes Gas gilt das Erfordernis einer bundeseinheitlichen Modellierung mit einer Übergangsfrist spätestens zum zweiten Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff, den die Regulierungsbehörde im Jahr 2028 bestätigt.

[Aktualisierungsvorbehalt: Aufbau Kernnetz]

Die Kompetenz zur Erstellung des Präventionsplans Gas nach Artikel 8 (EU) 2017/1938 wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz auf die Bundesnetzagentur übertragen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

[Durch die Umsetzung der Regelungen zu den §§/Nr. [NEP H2] fallen keine Haushaltsausgaben an. [tbc]

Die Umsetzung der Regelungen zu den §§/Nr. [Finanzierung] bedingt Haushaltsausgaben von [tbc] Euro, die aus dem Bundeshaushalt Einzelplan 09 / 60 / Klimafond [tbc] finanziert werden.

Durch die Umsetzung der Regelung zu Nr. [Präventionsplan] fallen keine Haushaltsausgaben an. [tbc]

Die Haushalte der Länder und Gemeinden sind durch die Umsetzung der Regelungen zu Artikel 1 nicht betroffen. [tbc]

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Infolge der Neuregelungen ergibt sich für die Wirtschaft eine Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands von +1 368 320 Euro.

Davon entfallen +120 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Weiterhin entsteht einmaliger Aufwand von insgesamt +2 058 000 Euro, davon +258 000 Euro der Kategorie Anpassung von Organisationsstrukturen und +1 800 000 Euro der Kategorie Sonstiges .

Der entstandene Erfüllungsaufwand wird in Bezug auf die One In- One Out-Regel zu einem späteren Zeitpunkt ausgeglichen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

*[Durch die Umsetzung der Regelungen zu den §§/Nr. [H2-NEP] entsteht ein einmaliger [und / oder jährlicher] Erfüllungsaufwand auf Bundesebene von **[tbc]** Euro.*

*Durch die Umsetzung der Regelungen zu den §§/Nr. [Finanzierung] entsteht ein einmaliger [und / oder jährlicher] Erfüllungsaufwand auf Bundesebene von **[tbc]** Euro.*

*Durch die Umsetzung von Nr. [Präventionsplan] **[tbc]** entstehen keine Veränderungen gegenüber dem Status Quo.*

Bei den Ländern und Gemeinden entsteht kein Erfüllungsaufwand.]

F. Weitere Kosten

[\[...\]](#)

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

Entwurf eines dritten Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Das [Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 \(BGBl. I S. 1970; 3621\)](#), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, [\[Aktualisierungsvorbehalt\]](#) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu den §§ 15a und 15b wird durch folgende Angabe zu den §§ 15a bis 15f ersetzt:

„§ 15a Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff; Koordinierungsstelle; Verordnungsermächtigung; Festlegungsbefugnis

§ 15b Szenariorahmen des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff; Festlegungsbefugnis

§ 15c Erstellung des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff

§ 15d Prüfung und Bestätigung des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff durch die Regulierungsbehörde

§ 15e Umsetzungsbericht

§ 15f Herausgabe von Daten“.

- b) Der Angabe zu § 28n wird das Wort „; Festlegungsbefugnis“ angefügt.

- c) Die Angabe zu § 28q wird gestrichen.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der Nummer 10c wird folgende Nummer 10d angefügt [\[Aktualisierungsvorbehalt EnWG Novelle EuGH-Urteil\]](#):

„10d. Betreiber von Wasserstofftransportnetzen

natürliche oder juristische Personen, die Leitungen zum Wasserstofftransport betreiben,“

- b) Die bisherige Nummer 10d wird Nummer 10e.
- c) Die bisherige Nummer 10e wird Nummer 10f.
- d) Die bisherige Nummer 10f wird Nummer 10g.
- e) Die bisherige Nummer 10g wird Nummer 10h.
- f) Der Nummer 40 wird die Nummer 39c vorangestellt:

„39c. Wasserstofftransport

der Transport von Wasserstoff durch ein überregionales Hochdruckleitungsnetz, mit Ausnahme von vorgelagerten Rohrleitungsnetzen, um die Versorgung von Kunden zu ermöglichen,“

3. § 12a wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Szenariorahmen hat die Festlegungen der Systementwicklungsstrategie angemessen zu berücksichtigen.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „10. Januar“ durch die Angabe „1. Juli“ ersetzt und die Angabe „2016“ durch die Angabe „2024“ ersetzt.

4. § 12b Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird die Angabe „10. Dezember“ durch die Angabe „1. Juni“ ersetzt, das Wort „geraden“ durch das Wort „ungeraden“ und die Angabe „2016“ durch die Angabe „2025“.
- b) In Satz 4 werden die Wörter „Elektrizitätsversorgungsnetzen sind“ durch die Wörter „Elektrizitätsversorgungsnetzen sowie die Betreiber von Fernleitungsnetzen und von Wasserstofftransportnetzen sind“ ersetzt.

5. In § 12c Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember“ durch die Angabe „30. Juni“, das Wort „ungeraden“ durch das Wort „geraden“ und die Angabe „2017“ durch die Angabe „2026“ ersetzt.

6. Die § 15a und § 15b werden durch folgende §§ 15a bis 15f ersetzt:

„§15a

Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff; Koordinierungsstelle; Verordnungsermächtigung; Festlegungsbefugnis

(1) Alle zwei Jahre, erstmals im Jahr 2025, haben die Betreiber von Fernleitungsnetzen und die regulierten Betreiber von Wasserstofftransportnetzen einen nationalen Netzentwicklungsplan für das Fernleitungs- und Wasserstofftransportnetz (Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff) anhand bundeseinheitlicher Modellierungen zu erstellen. Für das Fernleitungsnetz ist die bundeseinheitliche Modellierung als

Grundlage der Netzentwicklungsplanung erst ab dem zweiten Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff, den die Regulierungsbehörde im Jahr 2028 bestätigt, zwingend.

(2) Die Betreiber von Fernleitungsnetzen und die regulierten Betreiber von Wasserstofftransportnetzen richten spätestens bis zum Ablauf des **[31. März 2024]** gemeinsam eine Koordinierungsstelle ein, die insbesondere folgende Aufgaben wahrnimmt:

1. Koordinierung der Erarbeitung des Szenariorahmens nach § 15b Absatz 1,
2. Vorlage des Entwurfs des Szenariorahmens nach § 15b Absatz 4 Satz 1 zur Genehmigung durch die Regulierungsbehörde,
3. Koordinierung der Erstellung des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff nach § 15c Absatz 1,
4. Vorlage des Entwurfs des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff nach § 15c Absatz 5 Satz 1 zur Bestätigung durch die Regulierungsbehörde und
5. Vorlage des abgestimmten Umsetzungsberichts nach § 15e Satz 1.

(3) Es ist sicherzustellen, dass alle Betreiber von Fernleitungsnetzen und alle regulierten Betreiber von Wasserstofftransportnetzen in gleicher und diskriminierungsfreier Weise an der Einrichtung und Erfüllung der Aufgaben der Koordinierungsstelle mitwirken können. Die kartellrechtlichen Vorschriften sind bei der Einrichtung der Koordinierungsstelle und ihrer Aufgabenwahrnehmung zu beachten. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Vorgaben zur Ausgestaltung der Koordinierungsstelle zu machen. Die Regulierungsbehörde überprüft unter Berücksichtigung der bis dahin zur Erstellung der Netzentwicklungspläne und Szenario-Rahmen abgelaufenen Prozesse, deren Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie Effizienzaspekte bis zum Ablauf des **[31. Dezember 2027]**, ob die Aufgaben der Koordinierungsstelle zu einem späteren Zeitpunkt durch eine neu zu gründende juristische Person des Privatrechts wahrgenommen werden sollen. Die Ergebnisse der Überprüfung sind dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz unverzüglich in Berichtsform zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Koordinierungsstelle erstellt und betreibt eine Datenbank für Gas und Wasserstoff. Die Datenbank enthält die Netzmodelle, bestehend aus der Netztopologie und den angesetzten Kapazitäten, die von den Betreibern von Fernleitungsnetzen und den regulierten Betreibern von Wasserstofftransportnetzen bei der Erstellung des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff zugrunde zu legen sind. Hierzu stellen die Betreiber von Fernleitungsnetzen und die regulierten Betreiber von Wasserstofftransportnetzen der Koordinierungsstelle spätestens mit Übermittlung des Entwurfs des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff nach § 15c Absatz 1 Satz 1 alle dem Entwurf zugrunde liegenden Daten zur Verfügung. Die Koordinierungsstelle überführt diese Daten unverzüglich in die Datenbank. Die Daten sind von den Betreibern von Fernleitungsnetzen und den regulierten Betreibern von Wasserstofftransportnetzen so aufzubereiten und zur Verfügung zu stellen, dass ein fachkundiger Dritter den Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff vollständig nachvollziehen und die Koordinierungsstelle eine eigene Modellierung erstellen kann. Die Regulierungsbehörde kann durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 nähere Bestimmungen zu Inhalt und Ausgestaltung der Datenbank treffen. Die Betreiber von Gasverteilernetzen, von Wasserstoffnetzen, die kein Transportnetz darstellen, von sonstigen Leitungsinfrastrukturen, die auf Wasserstoff umgestellt werden können, und von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung erhalten vollständigen oder teilweisen Zugang zur Datenbank, sofern sie ein berechtigtes Interesse gegenüber der Koordinierungsstelle darlegen und bei Bedarf nachweisen. Sie sind zum vertraulichen Umgang mit den Daten verpflichtet.

Die Regulierungsbehörde und das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz haben uneingeschränkten Zugang zur Datenbank.

(5) Die Betreiber von Fernleitungsnetzen, von Wasserstofftransportnetzen, von Gasverteilernetzen, von Wasserstoffnetzen, die kein Transportnetz darstellen, von sonstigen Leitungsinfrastrukturen, die auf Wasserstoff umgestellt werden können, sowie von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung sind berechtigt und verpflichtet, mit der Koordinierungsstelle und untereinander in dem Umfang zusammenzuarbeiten, der erforderlich ist, um eine sachgerechte Erstellung des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff zu gewährleisten. Betreiber von Gasverteilernetzen, von Wasserstoffnetzen, die kein Transportnetz darstellen, von sonstigen Leitungsinfrastrukturen, die auf Wasserstoff umgestellt werden können, sowie von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung sind insbesondere verpflichtet, den Betreibern von Fernleitungsnetzen und regulierten Betreibern von Wasserstofftransportnetzen sowie der Koordinierungsstelle alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur sachgerechten Erstellung des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff und zur Wahrnehmung der der Koordinierungsstelle nach Absätzen 2 und 4 Satz 1 obliegenden Aufgaben erforderlich sind.

§15b

Szenariorahmen des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff; Festlegungsbe- fugnis

(1) Die Betreiber von Fernleitungsnetzen und die regulierten Betreiber von Wasserstofftransportnetzen sind verpflichtet, gemeinsam alle zwei Jahre, erstmals im Jahr 2024, einen Szenariorahmen für Gas und Wasserstoff zu erstellen und an die Koordinierungsstelle zu übermitteln. Sie sind verpflichtet, alle betroffenen Netzbetreiber bei der Erstellung des Szenariorahmens angemessen einzubinden. Betroffene Netzbetreiber im Sinne von Satz 2 sind insbesondere Betreiber von Gasverteilernetzen, von Wasserstoffnetzen, die kein Transportnetz darstellen, von sonstigen Leitungsinfrastrukturen, die auf Wasserstoffleitungen umgestellt werden können, und von Elektrizitätsversorgungsnetzen.

(2) Der nach Absatz 1 zu erstellende Szenariorahmen umfasst mindestens drei gemeinsame Entwicklungspfade (Szenarien), die mindestens für die nächsten zehn und höchstens 15 Jahre die Bandbreite wahrscheinlicher Entwicklungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele der Bundesregierung abdecken. Drei weitere Szenarien müssen das Jahr 2045 betrachten und eine Bandbreite von wahrscheinlichen Entwicklungen darstellen, welche sich an den gesetzlich festgelegten sowie weiteren klima- und energiepolitischen Zielen der Bundesregierung ausrichten.

(3) Für die Szenarien nach Absatz 2 sind angemessene Annahmen zugrunde zu legen über die Entwicklung der Gewinnung oder Erzeugung, der Versorgung und des Verbrauchs von Gas und Wasserstoff und deren Austausch mit anderen Ländern sowie der Dekarbonisierung. Zudem sind geplante Investitionsvorhaben in die regionale und gemeinschaftsweite Netzinfrastruktur sowie in Bezug auf Gas- und Wasserstoffspeicheranlagen und LNG-Wiederverdampfungsanlagen und die Auswirkungen denkbarer Störungen der Versorgung zu berücksichtigen. Der Szenariorahmen hat die Festlegungen der Systementwicklungsstrategie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz sowie lokale oder regionale Wärmepläne angemessen zu berücksichtigen.

(4) Die Koordinierungsstelle legt den Entwurf des Szenariorahmens der Regulierungsbehörde spätestens bis zum 1. Juli eines jeden geraden Kalenderjahres, erstmals zum 1. Juli 2024, zur Genehmigung vor. Die Regulierungsbehörde hat den Entwurf des

Szenariorahmens auf ihrer Internetseite öffentlich bekannt zu machen und gibt der Öffentlichkeit, einschließlich tatsächlicher oder potenzieller Netznutzer sowie betroffener Netzbetreiber im Sinne von Absatz 1 Satz 2 und 3 Gelegenheit zur Äußerung.

(5) Die Regulierungsbehörde genehmigt den Szenariorahmen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Regulierungsbehörde kann nähere Bestimmungen durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 zu Inhalt und Verfahren der Erstellung des Szenariorahmens, insbesondere zu den Betrachtungszeiträumen nach Absatz 2, treffen. Die Genehmigung ist nicht selbstständig durch Dritte anfechtbar.

§15c

Erstellung des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff

(1) Die Betreiber von Fernleitungsnetzen und die regulierten Betreiber von Wasserstofftransportnetzen sind verpflichtet, auf der Grundlage des Szenariorahmens nach § 15b sowie anhand der nach § 15a Absatz 5 Satz 2 zur Verfügung gestellten Informationen einen Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff zu erstellen und an die Koordinierungsstelle zu übermitteln. Die Erstellung des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff erfolgt anhand bundeseinheitlicher Modellierungen auf Basis gemeinsamer, bundeseinheitlicher Parameter. Für das Fernleitungsnetz ist die bundeseinheitliche Modellierung als Grundlage der Netzentwicklungsplanung erst ab dem zweiten Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff, den die Regulierungsbehörde im Jahr 2028 bestätigt, zwingend; bis dahin ist eine geeignete und allgemein nachvollziehbare Modellierung des Fernleitungsnetzes anzuwenden.

(2) Der Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff muss alle wirksamen Maßnahmen zur bedarfsgerechten und effizienten Optimierung, zur Verstärkung und zum Ausbau der Netze enthalten, die spätestens zum Ende der jeweiligen Betrachtungszeiträume im Sinne des § 15b Absatz 2 für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb erforderlich sind. Bei der Auswahl der Maßnahmen nach Satz 1 ist der Umsetzung der klimapolitischen Ziele der Bundesregierung sowie der Versorgungssicherheit in besonderer Weise Rechnung zu tragen. Im Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff hat die Umstellung von vorhandenen Leitungsinfrastrukturen auf Wasserstoffgrundsätzlich Vorrang gegenüber dem Neubau von Leitungen, sofern dies möglich und wirtschaftlich ist. Der Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff muss insbesondere die Fernleitungen ausweisen, die in den Betrachtungszeiträumen nach § 15b Absatz 2 auf Wasserstoff umgestellt werden können. Fernleitungen dürfen nur umgestellt werden, wenn das verbleibende Fernleitungsnetz die Anforderungen des nach § 15b Absatz 5 genehmigten Szenariorahmens erfüllt und die zum Zeitpunkt der Umstellung voraussichtlich verbleibenden Erdgastransportbedarfe erfüllen kann. Um die Umstellung von Fernleitungen auf Wasserstoff zu ermöglichen, kann der Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff zusätzliche Ausbaumaßnahmen im Fernleitungsnetz in einem geringfügigen Umfang ausweisen. Im Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff ist anzugeben, weshalb eine Maßnahme im Vergleich zu möglichen Alternativen als langfristig effizienteste ausgewählt wurde. Dabei ist auf die Kosten und die zeitliche Durchführung der jeweiligen Alternativen einzugehen. In dem Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff ist auch der gemeinschaftsweite Netzentwicklungsplan nach Artikel 8 Absatz 3b der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 zu berücksichtigen.

(3) Die Betreiber von Fernleitungsnetzen und die regulierten Betreiber von Wasserstofftransportnetzen schlagen in Abstimmung mit den jeweils betroffenen Betreibern von Gasverteilernetzen, von Wasserstoffnetzen, die keine Transportnetzbetreiber darstellen, sowie von sonstigen Leitungsinfrastrukturen, die auf Wasserstoff umgestellt

werden können, für jede Maßnahme ein Unternehmen vor, das für die Durchführung der Maßnahme ganz oder teilweise verantwortlich ist. Es können auch mehrere Unternehmen vorgeschlagen werden. Hierbei müssen sie darlegen, dass die Durchführung der Maßnahme durch den Vorhabenträger eine möglichst zügige und effiziente Durchführung darstellt. Sofern kein Unternehmen einvernehmlich vorgeschlagen wird oder wenn der Vorschlag aus Gründen der Effizienz, der Realisierungsgeschwindigkeit oder aus anderen im öffentlichen Interesse liegenden Erwägungen von der Regulierungsbehörde als nicht zweckmäßig erachtet wird, kann die Regulierungsbehörde im Rahmen der Bestätigung des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff oder durch gesonderte Entscheidung ein geeignetes Unternehmen bestimmen. Geeignet ist ein Unternehmen, wenn es über die personelle, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit verfügt, um den Netzbetrieb auf Dauer zu gewährleisten. Die durch die Bestätigung nach § 15d Absatz 3 bestimmten Unternehmen sind zur Umsetzung der Maßnahmen verpflichtet. Satz 5 ist nur für solche Unternehmen anzuwenden, die der Regulierung unterfallen oder die erklärt haben, dass sie zur Umsetzung der Maßnahme bereit sind.

(4) Die Koordinierungsstelle veröffentlicht den Entwurf des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff vor Vorlage bei der Regulierungsbehörde auf ihrer Internetseite und gibt der Öffentlichkeit, einschließlich tatsächlicher und potenzieller Netznutzer sowie betroffene Netzbetreiber Gelegenheit zur Äußerung. Dafür werden neben dem Entwurf alle weiteren erforderlichen Informationen im Internet zur Verfügung gestellt. Betroffene Netzbetreiber im Sinne von Satz 1 sind insbesondere Betreiber von Gasverteilernetzen, von Wasserstoffnetzen, die kein Transportnetz darstellen, sowie von sonstigen Leitungsinfrastrukturen, die auf Wasserstoffleitungen umgestellt werden können. Der Entwurf ist spätestens bis zum Ablauf des 1. Juni eines jeden ungeraden Kalenderjahres, erstmals bis zum Ablauf des 1. Juni 2025, zu veröffentlichen.

(5) Die Koordinierungsstelle legt den nach Absatz 4 konsultierten und überarbeiteten Entwurf des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff unverzüglich nach Fertigstellung, jedoch spätestens zehn Monate nach Genehmigung des Szenariorahmens nach § 15b Absatz 5, der Regulierungsbehörde zur Bestätigung vor.

§15d

Prüfung und Bestätigung des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff durch die Regulierungsbehörde

(1) Die Regulierungsbehörde prüft die Übereinstimmung des vorgelegten Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff mit den Anforderungen nach § 15c Absatz 1 bis 3. Sie kann von den Betreibern von Fernleitungsnetzen und den regulierten Betreibern von Wasserstofftransportnetzen Änderungen des Entwurfs des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff verlangen. Die Koordinierungsstelle ist verpflichtet, den entsprechend Satz 2 geänderten Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff unverzüglich nach dem Verlangen von Änderungen nach Satz 2 der Regulierungsbehörde vorzulegen. Die Koordinierungsstelle stellt der Regulierungsbehörde auf Verlangen die für ihre Prüfungen erforderlichen Informationen und Daten zur Verfügung. Die Regulierungsbehörde kann von den Betreibern von Fernleitungsnetzen, den regulierten Betreibern von Wasserstofftransportnetzen und von der Koordinierungsstelle die Vorlage weiterer Angaben oder Unterlagen verlangen, soweit dies für ihre Prüfung erforderlich ist. Die Regulierungsbehörde kann Vorgaben zur Art der Bereitstellung der Angaben oder Unterlagen machen. Bestehen Zweifel, ob der Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff mit dem gemeinschaftsweit geltenden Netzentwicklungsplan für Gas und für Wasserstoff in Einklang steht, konsultiert die Regulierungsbehörde die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden.

(2) Die Regulierungsbehörde veröffentlicht den nach § 15c Absatz 5 oder im Fall eines Änderungsverlangens nach Absatz 1 Satz 2 den nach Absatz 1 Satz 3 vorgelegten Entwurf des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff und gibt der Öffentlichkeit, einschließlich tatsächlicher und potenzieller Netznutzer und betroffener Netzbetreiber im Sinne von § 15c Absatz 4 Satz 1 und 3 Gelegenheit zur Äußerung.

(3) Die Regulierungsbehörde soll den Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff unter Berücksichtigung der Öffentlichkeitsbeteiligung mit Wirkung für die Fernleitungsnetzbetreiber und die regulierten Betreiber von Wasserstofftransportnetzen spätestens bis zum Ablauf des 30. Juni eines jeden geraden Kalenderjahres, erstmals bis zum Ablauf des 30. Juni 2026, bestätigen. Die Bestätigung ist nicht selbstständig durch Dritte anfechtbar.

(4) Die Regulierungsbehörde kann nähere Bestimmungen zum Inhalt und zum Verfahren der Erstellung des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff sowie zur Ausgestaltung des nach Absatz 2, § 15b Absatz 4 Satz 2, § 15c Absatz 4, § 15e Satz 3 durchzuführenden Verfahrens zur Beteiligung der Öffentlichkeit treffen..

(5) Nach der erstmaligen Durchführung des Verfahrens nach den §§ 15b und 15c kann die Regulierungsbehörde die Öffentlichkeitsbeteiligung beschränken auf Änderungen gegenüber dem zuletzt bestätigten Szenariorahmen oder dem zuletzt veröffentlichten Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff. Abweichend von Satz 1 muss mindestens alle vier Jahre eine umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden.

(6) Die im Netzentwicklungsplan Wasserstoff und Gas bestätigten Maßnahmen zum Neubau oder zur Umwandlung von Wasserstofftransportleitungen sind energiewirtschaftlich notwendig und vordringlich. Die Realisierung und der Betrieb dieser Vorhaben einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Für Projekte, die Teil des nach § 28r Absatz 8 Satz 1 genehmigten Wasserstoff-Kernnetzes sind, gelten die Rechtsfolgen des § 28r Absatz 8 Satz 4 nur, solange sie Teil eines nach § 15d Absatz 3 bestätigten Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff sind; dabei bleibt § 28r Absatz 8 Satz 5 unberührt.

§15e

Umsetzungsbericht

Die Koordinierungsstelle legt der Regulierungsbehörde zum 1. September eines jeden geraden Kalenderjahrs, erstmals zum 1. September 2026, einen mit den Betreibern von Fernleitungsnetzen und regulierten Betreibern von Wasserstofftransportnetzen abgestimmten Umsetzungsbericht vor. Dieser Bericht muss Angaben zum Stand der Umsetzung des zuletzt veröffentlichten Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff und im Falle von Verzögerungen der Umsetzung die dafür maßgeblichen Gründe enthalten. Im ersten Umsetzungsbericht müssen darüber hinaus Angaben zum Stand der Umsetzung des Wasserstoffkernnetzes enthalten sein. Die Regulierungsbehörde prüft und veröffentlicht den Umsetzungsbericht. Sie gibt der Öffentlichkeit, einschließlich tatsächlicher und potenzieller Netznutzer und betroffener Netzbetreiber im Sinne von § 15c Absatz 4 Satz 1 und 3 Gelegenheit zur Äußerung.

§15f

Herausgabe von Daten

(1) Die Regulierungsbehörde stellt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz sowie dem Umweltbundesamt Daten für digitale Netzberechnungen zur Verfügung, soweit dies zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlich ist. Dazu gehören insbesondere die Netzmodelle und Daten zur Netztopologie, einschließlich unternehmensbezogener Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse,

(2) Die Regulierungsbehörde gibt auf Antrag Dritter insbesondere die Netzmodelle und Daten zur Netztopologie heraus, die die Fachkunde zur Überprüfung der Netzentwicklungsplanung und ein berechtigtes Interesse gegenüber der Regulierungsbehörde nachweisen sowie die vertrauliche Behandlung der Informationen zusichern oder die Berechtigung zum Umgang mit Verschlusssachen mit einem Geheimhaltungsgrad entsprechend § 12g Absatz 4 in Verbindung mit § 4 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes haben. Die Daten sind in einem standardisierten, elektronisch verarbeitbaren Format zur Verfügung zu stellen. Daten, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse darstellen, dürfen von der Regulierungsbehörde nicht nach Satz 1 herausgegeben werden. In diesem Fall hat die Regulierungsbehörde typisierte und anonymisierte Datensätze an den Antragsteller herauszugeben.“

7. § 28j wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Betreiber“ die Wörter „einen Teil des Wasserstoff-Kernnetzes nach § 28r betreibt, eine Wasserstoffinfrastruktur betreibt, die gemäß § 15d Absatz 3 Satz 1 bestätigt wurde oder“ eingefügt und nach dem Wort „bis“ die Angabe „28q“ durch die Angabe „28o“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „28n“ die Angabe „Absatz 6“ eingefügt und nach dem Wort „Wasserstoffspeicheranlagen“ das Wort „entsprechend“ gestrichen.
- c) Absatz 3 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„ Betreiber von Wasserstoffnetzen, die weder einen Teil des Wasserstoff-Kernnetzes nach § 28r noch eine Infrastruktur, die nach § 15d Absatz 3 Satz 1 bestätigt wurde, betreiben, können gegenüber der Bundesnetzagentur schriftlich oder in elektronischer Form erklären, dass ihre Wasserstoffnetze der Regulierung nach diesem Teil unterfallen sollen. Die Erklärung wird wirksam, wenn nach § 28p entweder erstmals eine positive Prüfung der Bedarfsgerechtigkeit vorliegt oder die Bedarfsgerechtigkeit als gegeben anzusehen ist.“

8. § 28n wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift wird das Wort „; Festlegungsbefugnis“ angefügt.
- b) Absatz 1 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Betreiber von Wasserstoffnetzen haben gemeinsame Vertragsstandards für den Netzzugang zu entwickeln. Zur Ausgestaltung des Zugangs zu den Wasserstoffnetzen müssen Betreiber von Wasserstoffnetzen unter Berücksichtigung der Entwicklung des Wasserstoffmarktes Einspeise- und Ausspeisekapazitäten anbieten, die den Netzzugang grundsätzlich ohne Festlegung eines transaktionsabhängigen Transportpfades ermöglichen und unabhängig voneinander nutzbar und handelbar sind. Sie sind verpflichtet, die Rechte an gebuchten Kapazitäten grundsätzlich so auszugestalten, dass sie den Transportkunden berechtigen, Wasserstoff an jedem

Einspeisepunkt für die Ausspeisung an jedem Ausspeisepunkt ihres Netzes oder, bei dauerhaften Engpässen eines Teilnetzes, bereitzustellen (entry-exit System Wasserstoff). Alle Betreiber von Wasserstoffnetzen sind verpflichtet, insbesondere im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung, untereinander in dem Umfang verbindlich zusammenzuarbeiten, der erforderlich ist, damit der Transportkunde zur Abwicklung eines Transports auch über mehrere, durch Netzkopplungspunkte miteinander verbundene Netze nur einen Einspeise- und einen Ausspeisevertrag abschließen muss. Dies gilt nicht, wenn diese Zusammenarbeit ist technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.“

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Sofern die Sicherheit oder Zuverlässigkeit der Wasserstoffversorgung in dem jeweiligen Netz gefährdet oder gestört ist, sind Betreiber von Wasserstofftransportnetzen entsprechend § 16 Absatz 1 berechtigt und verpflichtet, die Gefährdung oder Störung durch

1. netzbezogene Maßnahmen und
2. marktbezogene Maßnahmen, wie insbesondere den Einsatz von Ausgleichsleistungen, vertragliche Regelungen über eine Abschaltung und den Einsatz von Speichern,

zu beseitigen. Die Bundesregierung kann ohne Zustimmung des Bundesrats durch Rechtsverordnung Regelungen zur Haftung der Betreiber von Wasserstofftransportnetzen aus Vertrag und unerlaubter Handlung für Sach- und Vermögensschäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Wasserstoffversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Wasserstoffversorgung erleidet, treffen. Dabei kann die Haftung auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Verursachung beschränkt und der Höhe nach begrenzt werden. Soweit es zur Vermeidung unzumutbarer wirtschaftlicher Risiken des Netzbetriebs im Zusammenhang mit Gefährdungen und Störungen, die nicht mit Maßnahmen nach Abs. 1a beseitigt werden können, erforderlich ist, kann die Haftung darüber hinaus in begründeten Fällen vollständig ausgeschlossen werden.“

d) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Die Regulierungsbehörde kann

1. durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 Vorgaben über die Bedingungen für den Zugang zu den Wasserstoffnetzen, einschließlich der Regelungen zum Ausgleich des Wasserstoffnetzes, treffen,
2. die Betreiber von Wasserstoffnetzen im Rahmen von Festlegungsverfahren auffordern, ihr innerhalb einer bestimmten, angemessenen Frist gemeinsame Standardangebote für Geschäftsbedingungen für die für den Netzzugang zu Wasserstoffnetzen erforderlichen Verträge vorzulegen, insbesondere in Bezug auf Vertragslaufzeiten, Ausgestaltung von Kapazitätsprodukten, Kapazitätsvergabeverfahren und Bilanzierungsregeln sowie
3. die Betreiber von Wasserstoffnetzen im Rahmen von Festlegungsverfahren zur Anpassung bereits vorgelegter Standardangebote nach Ziffer 2 auffordern, um bei der Ausgestaltung des entry-exit Systems nach den Vorgaben des Absatzes 1 den zwischenzeitlich erfolgten Entwicklungen des Wasserstoffmarktes frühzeitig und angemessen Rechnung zu tragen.

Im Fall von Satz 1 Nummer 2 und 3 kann die Regulierungsbehörde in der Aufforderung Vorgaben für die Ausgestaltung einzelner Bedingungen machen, insbesondere zur Gewährleistung der Angemessenheit und Diskriminierungsfreiheit. Sie gibt den Verbänden der Netzbetreiber und den Verbänden der Transportkunden in geeigneter Form Gelegenheit zur Stellungnahme und kann unter Berücksichtigung der Stellungnahmen durch Festlegung Änderungen der Standardangebote vornehmen, insbesondere soweit einzelne Vorgaben im Sinne des Absatzes 1 nicht umgesetzt worden sind.

(6) Betreiber von Wasserstoffspeichereinrichtungen haben Dritten den Zugang zu ihren Anlagen zu angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen im Wege des verhandelten Zugangs zu gewähren. Die Absätze 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.“

9. § 28p wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Sofern einzelne Wasserstoffnetzinfrastrukturen weder Teil des Wasserstoff-Kernnetzes nach § 28r sind noch gemäß § 15d Absatz 3 Satz 1 bestätigt wurden, haben die Betreiber von Wasserstoffnetzen der Bundesnetzagentur auf Anforderung schriftlich oder in elektronischer Form die Unterlagen vorzulegen, die für die Prüfung der Bedarfsgerechtigkeit erforderlich sind.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfung“ die Wörter „und Festlegung“ eingefügt und die Wörter „im Rahmen eines verhandelten Netzzugangs“ gestrichen.

c) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Informationen“ durch das Wort „Unterlagen“ ersetzt.

10. § 28q wird aufgehoben.

11. [Platzhalter: Regelung zum Kernnetz wird § 28q]

12. [Platzhalter: Regelung zur Finanzierung des Kernnetzes]

13. Dem § 54a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 werden nach der Angabe „Artikel 7“ die Wörter „und die Aufstellung des Präventionsplans nach Artikel 8“ angefügt.

14. In § 65 Absatz 2a Satz 1 wird nach den Wörtern „§ 12c Absatz 4 Satz 1“ die Angabe „und 3“ gestrichen und wird die Angabe „§ 15a“ durch die Wörter „§ 15d Absatz 3“ und die Wörter „§ 15a Absatz 3 Satz 8“ durch die Wörter „§ 15d Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel ist die Entwicklung einer nationalen Wasserstoffinfrastruktur, für die Teile des bisherigen Gasnetzes genutzt werden, um einen zügigen und effizienten Hochlauf des Wasserstoffmarktes zu ermöglichen.

Der geplante Wasserstoffnetzhochlauf soll dabei in zwei Stufen erfolgen. Für die erste Stufe, die Planung eines Wasserstoff-Kernnetzes, wurde eine entsprechende EnWG-Änderung (Aufnahme eines neuen § 28r EnWG sowie diverser Verordnungsermächtigungen) im Rahmen der EnWG-Novelle zur Umsetzung des EuGH-Urteils bzgl. der Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde am 24. Mai 2023 im Bundeskabinett beschlossen. Basierend auf dem Kabinettschluss vom 24. Mai 2023 führen die Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) bereits seit Juni die Modellierung eines Wasserstoff-Kernnetzes durch und haben am 12. Juli 2023 einen ersten Entwurf für eine mögliche Trassenführung informell zur Prüfung an Bundesnetzagentur und Bund übergeben. Andere Stakeholder (Verteilernetzbetreiber, Industrie etc.) haben im Rahmen einer öffentlichen Konsultation Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Die Ergebnisse der Modellierung des Kernnetzes sollen voraussichtlich bis November an die Bundesnetzagentur und das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz übergeben werden, damit nach Inkrafttreten der EnWG-Änderungen die formale Antragstellung durch die FNB und die Genehmigung durch die Bundesnetzagentur zeitnah erfolgen können.

Anschließend an die erste Stufe ist der vorliegende Entwurf die Grundlage für die zweite Stufe in der Entwicklung eines Wasserstoffnetzes für die Beschleunigung des Wasserstoffhochlaufs. Hierzu soll im EnWG die Grundlage für eine nationale Netzentwicklungsplanung für Gas und Wasserstoff geschaffen werden. Dabei wird eine umfassende, turnusmäßige, am Bedarf orientierte Wasserstoffnetzentwicklungsplanung eingeführt, die mit der Erdgasnetzentwicklungsplanung im Rahmen eines integrativen Prozesses verknüpft wird, um Wechselwirkungen zwischen beiden Bereichen zu berücksichtigen, und um Leitungen auszuweisen, die auf den Wasserstofftransport umgestellt werden können. Diese reguläre sowie gleichermaßen szenario- und bedarfsbasierte Planung soll sich an den bestehenden Netzentwicklungsprozessen orientieren.

Zudem soll die Berechnung des Wasserstofftransportnetzes und des Gasfernleitungsnetzes in Zukunft anhand einer bundeseinheitlichen Modellierung erfolgen, für den Erdgasbereich allerdings erst nach einer Übergangszeit ab dem zweiten Netzentwicklungsplan 2027. Dies soll gewährleisten, dass die zukünftig notwendige Umstellungsplanung von auf Wasserstoff umstellbaren Erdgasleitungen deutlich effizienter erfolgt und Synergien genutzt werden.

[Aktualisierungsvorbehalt: Aufbau Kernnetz]

Zur Änderung des § 54a EnWG: Ziel der Änderung in § 54a EnWG ist die effiziente Umsetzung der europarechtlichen Vorgabe zur Erstellung des Präventionsplans Gas nach Artikel 8 VO (EU) 2017/1938. Der wesentliche Teil des Präventionsplans Gas gemäß Artikel 8 VO (EU) 2017/1938 bezieht sich auf die Durchführung der nationalen Risikobewertung gemäß Artikel 7 VO (EU) 2017/1938 durch die Bundesnetzagentur und die Tätigkeit der Bundesnetzagentur im Rahmen der Erstellung gemeinsamer Risikobewertungen in den regionalen Risikogruppen gemäß Artikel 7 (VO) 2017/1938. Aufgrund der Überschneidungen all

dieser genannten Berichte und der im Präventionsplan aufzunehmenden technischen Bewertungen und Berechnungen, zu denen die Bundesnetzagentur mit den Fernleitungsnetzbetreibern und Fachverbänden in Verbindung steht, wird der wesentliche Teil des Präventionsplans Gas bereits durch die Bundesnetzagentur erstellt. Eine Übertragung der Aufgabe zur Erstellung des Präventionsplans Gas neben der Durchführung der Risikobewertungen ist somit folgerichtig.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Artikel 1 ändert das EnWG, um den rechtlichen und regulatorischen Rahmen für eine Netzentwicklungsplanung für Gas und Wasserstoff zu setzen. Dabei wird die gesetzliche Grundlage der isolierten Netzentwicklungsplanung der Fernleitungsnetzbetreiber (§ 15a EnWG) durch die Neuregelungen ersetzt. Gleichzeitig wird die Erstellung des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff mit dem Netzentwicklungsplan Strom zeitlich vereinheitlicht.

Der Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff wird ab 2025 etabliert und turnusmäßig alle zwei Jahre erstellt. Die Netzentwicklungsplanung richtet sich an den Bedarfen der verschiedenen deutschen Regionen aus. Zudem sind die klima- und energiepolitischen Ziele der Bundesregierung sowie die Versorgungssicherheit in der Planung zu berücksichtigen. Die Festlegungen der Systementwicklungsstrategie sind bei der Entwicklung des Szenariorahmens ebenso wie des Netzentwicklungsplans sowohl für Gas und Wasserstoff als auch für Strom angemessen zu berücksichtigen.

Die Fernleitungsnetzbetreiber und die regulierten Betreiber von Wasserstofftransportnetzen errichten eine Koordinierungsstelle, die als zentrale Ansprechpartnerin fungiert. Die Koordinierungsstelle legt die jeweiligen Entwürfe der Regulierungsbehörde vor und stellt über eine Datenbank die erforderlichen Informationen bereit, sodass die Berechnung des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff nachvollzogen werden kann. Es wird eine bundeseinheitliche Modellierung auf Basis gemeinsamer, bundeseinheitlicher Parameter etabliert.

Zudem ist auch Aufgabe der Koordinierungsstelle, den Entwurf des Netzentwicklungsplans zu veröffentlichen und der Öffentlichkeit und dritten Netzbetreibern Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Nach Öffentlichkeitsbeteiligung und Prüfung bestätigt die Regulierungsbehörde den Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff.

Schließlich wird die Koordinierungsstelle turnusmäßig einen Bericht zum Stand der Umsetzung des veröffentlichten Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff der Regulierungsbehörde vorgelegen, der veröffentlicht wird.

[\[Aktualisierungsvorbehalt\]](#) [Aufbau Kernnetz](#)

Zur Änderung § 54a EnWG: Der Bundesnetzagentur wird die Aufgabe übertragen, den Präventionsplan Gas gemäß Artikel 8 VO (EU) 2017/1938 zu erstellen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes. Das vorliegende Gesetz fällt in den Bereich des Rechts der Wirtschaft, das die Energiewirtschaft einschließlich der Erzeugung und Verteilung von Energie umfasst.

Eine bundesgesetzliche Regelung ist im Sinne des Artikels 72 Absatz 2 des Grundgesetzes zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Das EnWG regelt den bundeseinheitlichen energiewirtschaftlichen Rahmen der Energieversorgung in Deutschland. Die Regulierung der Energieversorgungsnetze ist bundeseinheitlich zu regeln. Landesspezifische Regelungen würden zu Wettbewerbsverzerrungen im länderübergreifend organisierten Energiemarkt führen und eine Erhöhung der Transportkapazitäten zwischen den Bundesländern gefährden.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die gesetzlichen Regelungen sind mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. [\[Aktualisierungsvorbehalt Aufbau Kernnetz\]](#)

Der Anwendungsbereich völkerrechtlicher Verträge wird nicht berührt.

VI. Gesetzesfolgen

Artikel 1 dient der Schaffung eines Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff.

Artikel 54a Absatz 1 dient der Übertragung bestimmter Aufgaben der VO (EU) 2017/1938 an die Bundesnetzagentur.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Artikel 1 trägt mittelbar zur Rechtsvereinfachung bei.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS) und den darin enthaltenen Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung. Das Regelungsvorhaben betrifft die Ziele der DNS und leistet insoweit einen Beitrag zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen und deren „Sustainable Development Goals“ (SDG).

Die vorgeschlagenen Änderungen des EnWG gewährleisten, dass der Wasserstoffnetz- hochlauf und die Entwicklung der Wasserstoffinfrastruktur weiter durch die Einführung einer regulären Netzentwicklungsplanung vorangetrieben werden. Die szenario- und bedarfsbasierte Planung schafft für die Betreiber von Energieversorgungsunternehmen sowie für Investoren Kontinuität und Rechtssicherheit. Das Gesetz trägt dadurch unmittelbar zur Umsetzung von SDG 9 („Industrie, Innovation und Infrastruktur“) bei. Kontinuität und Rechtssicherheit im Hinblick auf den Netzbetrieb sind für die zuverlässige Versorgung mit Energie unerlässlich und auch die Änderungen zur Umsetzung europarechtlicher Vorgaben zur Erstellung eines Präventionsplans Gas dienen maßgeblich der Umsetzung von SDG 7 („Bezahlbare und saubere Energie“). Die Beschleunigung des Wasserstoffhochlaufs trägt zudem zur Umsetzung von SDG 13 („Maßnahmen zum Klimaschutz“) bei. Schließlich wird durch das Gesetz SDG 8 („Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“) gefördert, da der Netzbetrieb als wichtige Säule des Energiesektors ohne entsprechend zügigen zukunftsgerichteten Wasserstoffhochlauf und ohne klare Netzentwicklungsplanungsprozesse mit Unsicherheit belastet würde. Diese könnte dazu führen, dass notwendige Investitionen in den Netzbetrieb nur zögerlich erfolgen. Konflikte mit anderen Nachhaltigkeitszielen werden nicht festgestellt.

Der Entwurf folgt damit den Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ und „(4.) Nachhaltiges Wirtschaften stärken“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

*[Durch die Umsetzung der Regelungen zu §§/Nr. **[NEP H2]** fallen keine Haushaltsausgaben an. Die für die Umsetzung der Regelungen benötigten personellen Ressourcen bei der Bundesnetzagentur werden durch De-Priorisierung anderer Aufgaben, wegfallende Aufgaben sowie organisatorische Umschichtung innerhalb der Bundesnetzagentur bereitgestellt **[tbc]***

*Die Umsetzung der Regelungen zu §§/Nr. **[Finanzierung]** bedingt Haushaltsausgaben von **[tbc]** Euro, die aus dem Bundeshaushalt Einzelplan 09 / 60 / Klimafond **[tbc]** finanziert werden.*

Für die mittelfristige Finanzplanung ergeben sich folgende Ausgaben und VE's:

Titel	HHJ 2024	2025	2026	2027	2028

*Durch die Umsetzung der Regelung zu Nr. **[Präventionsplan]** fallen keine Haushaltsausgaben an. Die für die Umsetzung der Regelungen benötigten personellen Ressourcen bei der Bundesnetzagentur werden durch De-Priorisierung anderer Aufgaben, wegfallende Aufgaben sowie organisatorische Umschichtung innerhalb der Bundesnetzagentur bereitgestellt **[tbc]***

*Die Haushalte der Länder und Gemeinden sind durch die Umsetzung der Regelungen zu Artikel 1 nicht betroffen **[tbc]**]*

4. Erfüllungsaufwand

Aufbauend auf die geplante Schaffung eines Wasserstoff-Kernnetzes als erster Stufe stellt der vorliegende Gesetzentwurf die zweite Stufe in der Entwicklung eines Wasserstoffnetzes für die Beschleunigung des Wasserstoffhochlaufs dar.

Grundlage für die zweite Stufe ist im Wesentlichen eine fortlaufende Netzentwicklungsplanung (NEP) für Gas und Wasserstoff ab dem Jahr 2025.

Die hiervon tangierten Vorgaben sind:

- a) Erstellung des Szenariorahmens und des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff, Gelegenheit zur Äußerung der Öffentlichkeit und Berücksichtigung dieser Ergebnisse,
- b) Erstellung des Umsetzungsberichts (Gas und Wasserstoff),
- c) Verpflichtung für Betreiber von Fernleitungsnetzen, von Wasserstofftransportnetzen, von Gasverteilernetzen sowie von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen (Gas und Wasserstoff),
- d) Aufbau und Betrieb einer Koordinierungsstelle für die Wahrnehmung von Aufgaben der Netzentwicklungsplanung,

- e) Bundeseinheitliche Modellierung / Entwicklung bundeseinheitlicher Parameter für das Gasnetz sowie
- f) Antrag auf Herausgabe der Netzmodelle und von Daten zur Netztopologie.

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

[Die Bürgerinnen und Bürger sind von den Regelungen dieses Gesetzentwurfs nicht betroffen. Für sie entsteht daher, verglichen mit dem Status Quo, kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.]

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Konzept zur Erhöhung der Transparenz über den Umstellungsaufwand für die Wirtschaft sowie zu dessen wirksamer und verhältnismäßiger Begrenzung wurde durch die Bestimmung der Erfüllungsaufwandskategorien angewandt.

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft für die einzelnen Vorgaben dargestellt:

Vorgabe 4.b.1 (Weitere Vorgabe): Erstellung des Szenariorahmens und des NEPGas und Wasserstoff, Gelegenheit zur Äußerung der Öffentlichkeit und Berücksichtigung dieser Ergebnisse; §§ 15a, 15b und 15c

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten und Sachkosten (in Tsd. Euro)
0,5	k. A.	54,30	--	975
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				975

[Beschreibung der Vorgabe]

Der alle zwei Jahre zu erarbeitende Szenariorahmen ist die Grundlage für die Erarbeitung des NEP Gas und Wasserstoff nach § 15a. Der Szenariorahmen umfasst mindestens drei gemeinsame Entwicklungspfade (Szenarien), die mindestens für die nächsten zehn und höchstens 15 Jahre die Bandbreite wahrscheinlicher Entwicklungen abdecken, drei weitere Szenarien müssen das Jahr 2045 betrachten und eine Bandbreite von wahrscheinlichen Entwicklungen darstellen.

Auf der Grundlage des Szenariorahmens ist der NEP Gas und Wasserstoff für das Fernleitungs- und das Wasserstofftransportnetz zu erstellen. Der NEP Gas und Wasserstoff muss alle wirksamen Maßnahmen zur bedarfsgerechten und effizienten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau des Netzes enthalten, die spätestens zum Ende der jeweiligen Betrachtungszeiträume im Sinne des § 15b Abs. 1 nach den Szenarien des Szenariorahmens für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb erforderlich sind. Dabei wird der Öffentlichkeit, einschließlich tatsächlicher und potenzieller Netznutzer und der betroffenen Netzbetreiber einschließlich Betreibern von Gasverteilnetzen, Betreibern von Wasserstofftransportnetzen sowie gegebenenfalls den Betreibern von sonstigen Rohrleitungsinfrastrukturen Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Der NEP Gas und Wasserstoff wird der BNetzA vorgelegt.

[Herleitung der Fallzahl]

Die Periodizität ergibt sich aus dem Gesetz (alle zwei Jahre), das entspricht einer Periodizität von 0,5. Szenariorahmen und NEP Gas und Wasserstoff werden einmal erstellt. Multipliziert mit der Periodizität ergibt sich so eine jährliche Fallzahl von 0,5.

[Herleitung des Zeitaufwands ggfs. nach Standardaktivitäten]

Neuer Erfüllungsaufwand entsteht zum einen bei der Erstellung des Szenariorahmens und des NEP durch den zusätzlichen Bereich Wasserstoff, d. h. die Berücksichtigung des Aufbaus eines neuen bzw. den Umbau des bestehenden Netzes.

Mit dem Hochlauf des Wasserstoffmarktes und dem damit verbundenen Aufbau des Wasserstoffnetzes kommt für die Fernleitungsnetzbetreiber zum anderen die Zusammenarbeit mit bzw. die Schnittstelle zu den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) hinzu.

Diese beiden Punkte führen zu einer Erhöhung des Erfüllungsaufwands.

[Beschreibung des angesetzten Lohnsatzes]

Die Betreiber von Fernleitungsnetzen und die Betreiber von Wasserstofftransportnetzen sind beide dem Wirtschaftszweig (WZ2008) 49.5 (Transport von Gasen ... in Rohrfernleitungen) zuzuordnen. Die mit der Ausarbeitung des (integrierten) Szenariorahmens und NEP Gas und Wasserstoff befassten Beschäftigten besitzen nach Verbandsangaben ein hohes Qualifikationsniveau.

Aus der aktuellen Lohnsatztabelle Wirtschaft ergibt sich ein Lohnsatz in Höhe von 54,30 Euro pro Stunde (WZ2008 - H49).

[Berechnung des Erfüllungsaufwands]

Bisher haben die Fernleitungsnetzbetreiber den Szenariorahmen und den NEP Gas zuerst für ihr Netz in ihrer Region erstellt (unterschiedliche IT und Berechnungsmodelle) und der Verband FNB Gas hat danach koordinierend die einzelnen Teile zu einem einheitlichen Gesamt-NEP, für ganz Deutschland, modelliert und zusammenfügt.

Zur Berechnung der Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands dieser Vorgabe wurde der Branchenverband befragt, welcher sich wiederum auf die Auskünfte seiner Mitglieder stützt (bezüglich der zusätzlichen Kosten für die Wasserstoffnetzentwicklungsplanung).

Dieser Abschätzung liegen auch die folgenden Annahmen zu Grunde: 12 Fernleitungsnetzbetreiber werden auch zukünftig Wasserstoffnetzbetreiber sein. Im aktuellen Kernnetz-Prozess haben sich bereits 26 sonstige Rohrleitungsnetzbetreiber gemeldet. Diese Anzahl kann sich in den kommenden Jahren auf das x-fache erhöhen. Daher ist der derzeitige Kostenansatz als Minimalansatz zu verstehen. Die Kosten für die Wasserstoffnetzentwicklungsplanung umfasst auch eine Abschätzung des Aufwands anderer potenzieller Wasserstoffnetzbetreiber. Dieser Aufwand konnte nur mit Hilfe grober Annahmen abgeschätzt werden.“

Abschätzung des zusätzlichen Aufwands für die Netzentwicklungsplanung Gas und Wasserstoff: 1 750 Tsd. Euro

Im Rahmen der Netzentwicklungspläne für Gas und Wasserstoff einerseits und Strom andererseits, kommen auch Kosten für die Zusammenarbeit mit den ÜNB, d. h. z. B. für die gemeinsame Power-to-Gas und die Großverbraucherstrom-Abfrage hinzu, in 2024 in Höhe von 300 Tsd. Euro und ab 2026 in Höhe von ca. 200 Tsd. Euro zusätzlich je NEP Gas und Wasserstoff.

Fallzahl: 0,5

⇒ Jährlicher Erfüllungsaufwand: $(1\,750 \text{ Tsd. Euro} + 200 \text{ Tsd. Euro}) \cdot 0,5 = 975 \text{ Tsd. Euro}$

Es handelt sich hier um einen gemeinsamen Erfüllungsaufwand aus Personalkosten und Sachkosten. Eine Separierung konnte nicht vorgenommen werden.

Vorgabe 4.b.2 (Weitere Vorgabe): Erstellung des Umsetzungsberichts (Gas und Wasserstoff); § 15e

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten und Sachkosten (in Tsd. Euro)
0,5	k. A.	54,30	--	227,5
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				227,5

[Beschreibung der Vorgabe]

Der Regulierungsbehörde ist in jedem geraden Kalenderjahr, erstmals zum 1. September 2026, ein Umsetzungsbericht vorzulegen. Dieser Bericht muss Angaben zum Stand der Umsetzung des zuletzt veröffentlichten NEP Gas und Wasserstoff und im Falle von Verzögerungen der Umsetzung die dafür maßgeblichen Gründe enthalten.

[Herleitung der Fallzahl]

Der Umsetzungsbericht ist alle zwei Jahre zu erstellen, damit beträgt die Periodizität 0,5. Der Umsetzungsbericht wird einmal erstellt. Multipliziert mit der Periodizität ergibt sich eine jährliche Fallzahl von 0,5.

[Herleitung des Zeitaufwands ggfs. nach Standardaktivitäten]

Auch der Umsetzungsbericht muss zukünftig den Bereich Wasserstoff, sowie das Wasserstoffnetz, beinhalten.

[Beschreibung des angesetzten Lohnsatzes]

Siehe 4.b.1

[Berechnung des Erfüllungsaufwands]

Mit der geplanten Gesetzesänderung sind zusätzlich auch die Wasserstoff-Netzausbaumaßnahmen im Umsetzungsbericht zu dokumentieren. Der Aufwand zur Erstellung des Umsetzungsberichts Gas und Wasserstoff beträgt insgesamt 1 365 Tsd. Euro.

Bisherige Kosten für Erstellung des Umsetzungsberichts: 910 Tsd. Euro.

Fallzahl: 0,5

⇒ Jährlicher Erfüllungsaufwand: (1 365 Tsd. Euro - 910 Tsd. Euro) * 0,5 = 227,5 Tsd. Euro

Es handelt sich hier um einen gemeinsamen Erfüllungsaufwand aus Personalkosten und Sachkosten. Eine Separierung konnte nicht vorgenommen werden.

Vorgabe 4.b.3 (Weitere Vorgabe): Verpflichtung für Betreiber von Fernleitungsnetzen, von Wasserstofftransportnetzen, von Gasverteilernetzen sowie von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen (Gas und Wasserstoff); § 15a Abs. 5

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
15 und 8	600 und 888	58,40	--	15,7	--
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				15,7	

[Beschreibung der Vorgabe]

Die Betreiber von Fernleitungsnetzen, von Wasserstofftransportnetzen, von Gasverteilernetzen, von sonstigen Wasserstoffnetzen sowie von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung sind berechtigt und verpflichtet, bei der Erstellung des NEP Gas und Wasserstoff zu unterstützen sowie untereinander in dem Umfang zusammenzuarbeiten, der erforderlich ist, um eine sachgerechte Erstellung des NEP Gas und Wasserstoff zu gewährleisten. Sie sind insbesondere verpflichtet, alle für die Erstellung erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen und diese bei Bedarf auch untereinander auszutauschen.

[Herleitung der Fallzahl]

Bisher mussten Verteilnetzbetreiber mit den Betreibern von Fernleitungsnetzen in dem Umfang zusammenzuarbeiten, der erforderlich ist und Informationen zur Verfügung stellen.

In EnWG-E sind die Betreiber von Fernleitungsnetzen, von Wasserstofftransportnetzen, von Gasverteilernetzen, von sonstigen Wasserstoffnetzen sowie von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung berechtigt und verpflichtet, mit der Planungsgesellschaft sowie untereinander in dem Umfang zusammenzuarbeiten und Informationen bereitzustellen.

Derzeit agieren in Deutschland 16 Fernleitungsnetzbetreiber, 12 Fernleitungsnetzbetreiber werden zukünftig auch Wasserstoffnetzbetreiber sein. In dem vorausgegangenen Kernnetz-Prozess haben 26 sonstige Rohrleitungsnetzbetreiber Interesse angemeldet. Hinzu kommen auch die vier Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung (ÜNB; vgl. Monitoringbericht 2022 BNetzA). Damit ergibt sich eine Gesamtzahl betroffener Netzbetreiber für diese Vorgabe in Höhe von 46.

Die Periodizität bei der Erstellung des Szenariorahmens und des NEP Gas und Wasserstoff entspricht 0,5. Diese Periodizität gilt auch für diese Vorgabe. Multipliziert man die Gesamtzahl der Netzbetreiber (= 46) mit der Periodizität (= 0,5) erhält man eine Fallzahl von 23.

[Herleitung des Zeitaufwands ggfs. nach Standardaktivitäten]

Der Zeitaufwand für die Betreiber von sonstigen Wasserstoffnetzen wird aufgrund der aktuell relativ kurzen zu betreuenden Rohrleitungsabschnitte wahrscheinlich geringer

ausfallen als für die Netzbetreiber Gas. Dies betrifft 26 Betreiber. Es wird vermutet, dass auch die vier Fernleitungsnetzbetreiber, die zukünftig kein Wasserstoffnetzbetreiber sein werden, ebenfalls diesen Aufwand haben werden.

Es kann angenommen werden, dass die vier ÜNB wegen der Größe ihrer Regelzone, und die 12 Fernleitungsnetzbetreiber, die zukünftig auch Wasserstoffnetzbetreiber sein werden, einen mindestens genauso großen Aufwand haben werden, wie aktuell die Gasverteilnetzbetreiber.

Der aktuelle Zeitaufwand für die Gasverteilnetzbetreiber für das zur Verfügung stellen von Information an die Fernleitungsnetzbetreiber beträgt zwei Arbeitstage bzw. 14,8 Stunden (vgl. Vorgabe 2011110214435012, OnDEA).

Es wird angenommen, dass die 26 Betreiber von sonstigen Wasserstoffnetzen und die vier Fernleitungsnetzbetreiber, die zukünftig kein Wasserstoffnetzbetreiber sein werden, einen geringeren Aufwand als zwei Arbeitstage, nämlich 1 (= 7,8 Stunden) bis 1,5 Arbeitstage (= 11,7 Stunden), haben werden. Dies sind im Mittel rund 10 Stunden.

Ferner wird die Annahme getroffen, dass die vier ÜNB und die 12 Fernleitungsnetzbetreiber, die zukünftig auch Wasserstoffnetzbetreiber sein werden, ein Zeitaufwand von 2 Arbeitstagen (= 14,8 Stunden) haben werden.

[Beschreibung des angesetzten Lohnsatzes]

Die 16 Fernleitungsnetzbetreiber, egal ob künftig auch Wasserstofftransportnetzbetreiber, sind dem WZ2008 49.5 (H - Transport in Rohrfernleitungen) zuzuordnen. Betreiber von sonstigen Wasserstoffnetzen, bspw. ehemalige Ölpipelines, sind ebenfalls Rohrfernleitungen und damit ebenfalls dem WZ2008 49.5 zuzuordnen. Die ÜNB sind dem WZ2008 D35 zuzuordnen.

Die Zuarbeit und die Bereitstellung von Informationen an die Ersteller des NEP Gas und Wasserstoff erfolgt nach Verbandsangaben von Mitarbeitenden mit einem hohen Qualifikationsniveau (QN 3), entsprechend der bisherigen Vorgabe.

Da somit zwei unterschiedliche WZ2008-Abteilungen betroffen sind (D und H), wird für die Berechnung des Erfüllungsaufwands dieser Vorgabe der Lohnsatz A-S entsprechend der aktuellen Lohnsatztabelle Wirtschaft in Höhe von 58,40 Euro pro Stunde herangezogen.

[Herleitung Sachkosten]

Keine, wie in der bisherigen Vorgabe.

[Berechnung des Erfüllungsaufwands]

$((26 \text{ Betreiber von sonstigen Wasserstoffnetzen} + 4 \text{ Fernleitungsnetzbetreiber, die zukünftig kein Wasserstoffnetzbetreiber sein werden}) * 0,5 \text{ Periodizität} * 10 \text{ Stunden}) + ((4 \text{ ÜNB} + 12 \text{ Fernleitungsnetzbetreiber, die zukünftig auch Wasserstoffnetzbetreiber sein werden}) * 0,5 \text{ Periodizität} * 14,8 \text{ Stunden})) * 58,40 \text{ Euro / Stunde} = 15\,675 \text{ Euro}$

Vorgabe 4.b.4 (Weitere Vorgabe): Aufbau einer Koordinierungsstelle (inkl. dem Aufbau einer Datenbank für Gas und Wasserstoff, in der die Netztopologien und die Netzmodelle enthalten sind); § 15a

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	64 000	54,30	200 000	58	200
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				258	

[Beschreibung der Vorgabe]

Einrichtung einer Koordinierungsstelle durch die Betreiber von Fernleitungsnetzen und durch die regulierten Betreiber von Wasserstofftransportnetzen spätestens bis zum 31. März 2024.

[Herleitung der Fallzahl]

Eine Koordinierungsstelle: FZ = 1

[Herleitung des Zeitaufwands ggfs. nach Standardaktivitäten]

Es wird angenommen, dass zwei Referenten aus der Verbandsebene hauptverantwortlich den Aufbau übernehmen.

[Beschreibung des angesetzten Lohnsatzes]

Der Gasverband ist der WZ2008-Gruppe 49.5 (Abschnitt H - Transport in Rohrfernleitungen) zuzuordnen. Referenten besitzen ein hohes Qualifikationsniveau. Damit ergibt sich lt. der aktuell geltenden Lohnsatztabelle des Statistischen Bundesamts ein Lohnsatz in Höhe von 54,30 Euro / Stunde.

[Berechnung des Erfüllungsaufwands; Kategorie des einmaligen Erfüllungsaufwands: Anpassung von Organisationsstrukturen]

Personalkosten:

Der Aufbau beginnt (schätzungsweise) ab dem 01.11.2023 und soll am 31.03.2024 abgeschlossen sein (5 Monate). Lt. den Standardwerten des Statistischen Bundesamts wird im tätigkeitsbezogenen Ansatz, d.h. unabhängig von einer einzelnen Person, von einer Regelarbeitszeit von 160 Stunden pro Monat bzw. 800 Stunden für diese fünf Monate pro Referent ausgegangen. Es wird angenommen, dass jeder Referent 2/3 seiner Arbeitszeit für den Aufbau der Koordinierungsstelle verwendet.

Sachkosten:

Es wird angenommen, dass die Erstellung der Datenbank für Gas und Wasserstoff durch einen externen IT-Dienstleister im Auftrag und mit den Vorgaben der Koordinierungsstelle erfolgt. Die Datenbank enthält die Netzmodelle, bestehend aus der Netztopologie und den angesetzten Kapazitäten, die von den Betreibern von Fernleitungsnetzen und den regulierten Betreibern von Wasserstofftransportnetzen bei der Erstellung des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff zugrunde zu legen sind.

Zur Bestimmung der hierfür anfallenden Kosten wird sich der Standardwerte für die Programmierung bedient. Für den Aufbau einer IT-Kommunikationsinfrastruktur fallen demnach 500 Personentage (PT) an. Es wird angenommen, dass für den Aufbau einer Datenbank, mit den genannten Spezifikationen, ein halb so hoher Aufwand entsteht.

Der Stundensatz für einen Programmierer / IT-Dienstleister beträgt 100 Euro.

Erfüllungsaufwand:

Damit ergibt sich folgender einmaliger Personalaufwand:

$800 \text{ Stunden} * 2/3 * 2 \text{ Referenten} * 54,30 \text{ Euro / Stunde} = 57\,920 \text{ Euro}$

Damit ergibt sich folgender einmaliger Sachaufwand:

$250 \text{ PT} * 8 \text{ Stunden} * 100 \text{ Euro / Stunde} = 200\,000 \text{ Euro}$

Damit ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand:

$57\,920 + 200\,000 = 257\,920 \text{ Euro}$

Vorgabe 4.b.5 (Weitere Vorgabe): Betrieb einer Koordinierungsstelle für die Wahrnehmung von Aufgaben der Netzentwicklungsplanung (inkl. dem Betrieb einer Datenbank für Gas und Wasserstoff, in der die Netztopologien und die Netzmodelle enthalten sind); § 15a

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	211 200	54,30 bzw. 24	12 000	138	12
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				150	

[Beschreibung der Vorgabe]

Betrieb einer Koordinierungsstelle durch die Betreiber von Fernleitungsnetze und durch die regulierten Betreiber von Wasserstofftransportnetzen.

[Herleitung der Fallzahl]

Eine Koordinierungsstelle: FZ = 1

[Herleitung des Zeitaufwands ggfs. nach Standardaktivitäten]

Es wird angenommen, dass die Koordinierungsstelle durch die beiden Referenten (vgl. Nr. 4.b.4) operativ betrieben wird. Dafür wenden sie, so wird angenommen, 50 % ihrer Arbeitszeit auf. Weiter wird angenommen, dass eine Vollzeit Assistenz- und Verwaltungsstelle (= 1 VZÄ) hinzukommt.

[Beschreibung des angesetzten Lohnsatzes]

Lohnsatz der Referenten siehe 4.b.4.

Es wird angenommen, dass die Assistenz ein mittleres Qualifikationsniveau besitzt. Sie ist ebenfalls der WZ2008-Gruppe 49.5 (Abschnitt H - Transport in Rohrfernleitungen) zuzuordnen. Damit ergibt sich lt. der aktuell geltenden Lohnsatztabelle des Statistischen

Bundesamts für die Stelle der Assistenz, Verwaltung und Unterstützung ein Lohnsatz in Höhe von 24 Euro / Stunde.

[Herleitung Sachkosten]

Die wesentlichen Sachkosten liegen im Betrieb der Datenbank, d. h. in der jährlichen Wartung und Update.

[Berechnung des Erfüllungsaufwands]

Personalkosten:

Lt. den Standardwerten des Statistischen Bundesamts wird im personenbezogenen Ansatz, d.h. unabhängig von einer einzelnen Person, von einer Regelarbeitszeit von 1 760 Stunden pro Jahr ausgegangen. (Dies entspricht 44 Personenwochen bzw. 11 Personenmonaten bzw. 220 Personentage).

Sachkosten:

Zur Bestimmung der hierfür anfallenden Kosten wird sich der Standardwerte für die Programmierung bedient. Für die Anpassung bestehender Fachverfahren fallen demnach 120 Stunden an.

Der Stundensatz für einen Programmierer / IT-Dienstleister beträgt 100 Euro.

Erfüllungsaufwand:

Damit ergibt sich folgender laufender Personalaufwand:

$(1\,760 \text{ Stunden} * 50 \% * 2 \text{ Referenten} * 54,30 \text{ Euro / Stunde}) + (1\,760 \text{ Stunden} * 24 \text{ Euro})$
 $= 95\,568 \text{ Euro} + 42\,240 \text{ Euro} = 137\,808 \text{ Euro}$

Damit ergibt sich folgender laufender Sachaufwand:

$120 \text{ Stunden} * 100 \text{ Euro / Stunde} = 12\,000 \text{ Euro}$

Damit ergibt sich ein laufender Erfüllungsaufwand:

$137\,808 + 12\,000 = 149\,808 \text{ Euro}$

Vorgabe 4.b.6 (Weitere Vorgabe): Entwicklung bundeseinheitlicher Parameter und IT-Standard (als Basis für die Berechnung des Szenariorahmens und des Netzentwicklungsplans); § 15 a i. V. m. § 15c

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
----------	-----------------------------------	-------------------------------	-------------------------------	-------------------------------	---------------------------

1	1 651 200	54,30	300 000	1 500	300
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				1 800	

[Beschreibung der Vorgabe]

Die Vorgabe beruht auf § 15a Abs.1 i. V. m. § 15c Abs. 1. In § 15c Abs. 1 Satz 1 heißt es: „Die Betreiber von Fernleitungsnetzen und regulierten Betreiber von Wasserstofftransportnetzen berechnen auf Grundlage des Szenariorahmens nach § 15b sowie anhand der nach § 15a Absatz 5 Satz 2 der Koordinierungsstelle zur Verfügung gestellten Informationen einen Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff anhand einer bundeseinheitlichen Modellierung auf Basis gemeinsamer, bundeseinheitlicher Parameter.“

Dieses „deutschlandweite Berechnungsmodell“ muss einmalig entwickelt werden.

Nach Verbandsangaben stellt die Erarbeitung eines einheitlichen Modells einen mehrjährigen Prozess dar, dessen Aufwand bis dato nicht abgeschätzt werden kann. Nach Einschätzung der BNetzA dürfte die Erarbeitung des Szenariorahmens kein ganzes Jahr in Anspruch nehmen und die Arbeiten daran etwa ein halbes Jahr vor dem Termin zur Einreichung beginnen. Insofern wäre eine gewisse Parallelität denkbar, das heißt selbst wenn Vorarbeiten der Netzbetreiber bereits früher beginnen, dürfte es ausreichend sein, wenn die Entwicklung der bundeseinheitlichen Parameter ein halbes Jahr vor Einreichung des Szenariorahmens abgeschlossen ist.

Daraus abgeleitet und für die weitere Berechnung zugrunde gelegt wird für die Entwicklung der bundeseinheitlichen Parameter ein Zeitaufwand von zwei Jahren (2024 und 2025).

[Herleitung der Fallzahl]

Die Netzmodelle werden einmalig erstellt => Fallzahl = 1

[Herleitung des Zeitaufwands ggfs. nach Standardaktivitäten]

Es wird die Annahme getroffen, dass alle Wasserstoffnetzbetreiber an der Erstellung des Netzmodells für Wasserstoff beteiligt sein werden. Dies sind die 12 Fernleitungsnetzbetreiber, welche zukünftig als Wasserstoffnetzbetreiber aktiv sein werden und aktuell die 26 sonstigen Rohrleitungsnetzbetreiber.

Es wird weiter angenommen, dass dieser Prozess für die Ausarbeitung bundeseinheitlicher Parameter zwei Jahre dauern wird. Da der Entwurf des zweiten Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff im Jahr 2027 vorgelegt werden muss, sollen diese „gemeinsamen, bundeseinheitlichen Parameter“ bei dessen Berechnung bereits angewendet werden. D. h. dies ist ein auf zwei Jahre (2024 und 2025; Anwendung in 2026) befristetes Projekt, in dem die Netzbetreiber sporadisch, bspw. in Workshops, Meeting, (Web-)Konferenzen etc. zusammenkommen und diese Parameter ausarbeiten, mit entsprechenden Vor- und Nacharbeiten = einmaliger Umstellungsaufwand. Netzbetreiber, die nicht unmittelbar beteiligt sind, müssen ggfs. immer wieder Daten und Unterlagen zuliefern.

Ferner wird angenommen, dass die 12 Fernleitungsnetzbetreiber, die zukünftig auch Wasserstoffnetzbetreiber sein werden, welche vermutlich auch die größeren / großen Unternehmen sind, deshalb einen jährlichen Arbeitsaufwand von geschätzt ½ VZÄ (= 800 Stunden) haben werden.

Eine weitere Annahme betrifft die 26 sonstigen Rohrleitungsnetzbetreiber, die vermutlich kleineren Unternehmen. Deren Personal-/Zeitaufwand wird auf jährlich einen Monat (= 160 Stunden) geschätzt.

[Beschreibung des angesetzten Lohnsatzes]

Siehe 4.b.1

Wie bei den bisher gemessenen Vorgaben, wird ein hohes Qualifikationsniveau (QN 3) der involvierten Mitarbeiter angenommen, da anzunehmen ist, dass dieselben Experten der Netzentwicklungsplanung bei der Ausarbeitung des Berechnungsmodells beteiligt sein werden.

[Berechnung des Erfüllungsaufwands und ggf. Angabe der Kategorie des einmaligen Erfüllungsaufwands Sonstiges]

Personalkosten:

12 Fernleitungsnetzbetreiber, die zukünftig auch Wasserstoffnetzbetreiber sein werden * 800 Stunden * 2 Jahre * 54,30 Euro / Stunde = 1 042 560 Euro

26 sonstige Rohrleitungsnetzbetreiber * 160 Stunden * 2 Jahre * 54,30 Euro / Stunde = 451 776 Euro

⇒ Gesamt: 1 042 560 Euro + 451 776 Euro = 1 494 336 Euro

Sachkosten:

Da keine Informationen vorliegen, muss auch hier recht spekulativ vorgegangen werden. Die Sachkosten für bspw. IT, Prüfung durch Experten oder gutachterliche Stellungnahmen, Reisekosten u. ä. m., werden auf 20 % der Personalkosten geschätzt.

⇒ 1 494 336 Euro * 20 % = rd. 298 867,20 Euro

Erfüllungsaufwand:

⇒ 1 494 336 Euro + 298 867,20 Euro = rd. 1 800 000 Euro

Vorgabe 4.b.7 (Informationspflicht): Antrag auf Herausgabe von Daten zur Netztopologie und der Netzmodelle; § 15f Abs. 2

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
3	40	58,40	0	0,12	0

Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)	0,12
--	------

[Beschreibung der Vorgabe]

Siehe 4.a.1

[Herleitung der Fallzahl]

Siehe 4.a.1

[Herleitung des Zeitaufwands ggfs. nach Standardaktivitäten]

Die Herleitung des Zeitaufwands erfolgt auf Grundlage der Zeitwerttabelle Wirtschaft und von Annahmen.

Angenommen wird für die Beschaffung der Nachweise ein Zeitaufwand von 10 Minuten (=> Zeitwerttabelle Wirtschaft; Standardaktivität 2: „Beschaffung von Daten“; Schwierigkeit: mittel).

Angenommen wird für das Verfassen des formlosen Antrags und Erläuterung des berechtigten Interesses ein Zeitaufwand von 30 Minuten (=> Zeitwerttabelle Wirtschaft; Standardaktivität 3: „Formulare ausfüllen, Beschriftung, Kennzeichnung“; Schwierigkeit: hoch).

[Beschreibung des angesetzten Lohnsatzes]

Es wird ein hohes Qualifikationsniveau (=> QN 3) angenommen sowie der Wirtschaftszweig: A-S (WZ 2008). Dies entspricht einem Lohnsatz von 58,40 Euro / Stunde; betroffen sind alle Unternehmen.

[Herleitung Sachkosten]

Keine

[Berechnung des Erfüllungsaufwands]

40 Minuten * 58,40 Euro * 3 Anträge = rd. 120 Euro

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

*[Durch die Umsetzung der Regelungen zu Artikel 1 **[tbc]** entsteht ein einmaliger [und / oder jährlicher] Erfüllungsaufwand auf Bundesebene von insgesamt **[tbc]** Euro.*

Aus der Umsetzung der Regelungen zu §§/Nr. **[H2-NEP]** entsteht ein einmaliger [und / oder jährlicher] Erfüllungsaufwand auf Bundesebene von **[tbc]** Euro.

a) § xxx / Vorgang xxx / Fallgruppe 1

b) § xxx / Vorgang xxx / Fallgruppe n

Durch die Umsetzung der Regelungen zu §§/Nr. **[Finanzierung]** entsteht ein einmaliger [und / oder jährlicher] Erfüllungsaufwand auf Bundesebene von **[tbc]** Euro.

a) § xxx / Vorgang xxx / Fallgruppe 1

b) § xxx / Vorgang xxx / Fallgruppe n

Für die Umsetzung der Ergänzung in Artikel 54a zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung des Präventionsplans an die Bundesnetzagentur entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, dem zusätzlichen Erfüllungsaufwand bei der Bundesnetzagentur steht eine entsprechende Verringerung des Erfüllungsaufwands beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz gegenüber.

Übersicht Erfüllungsaufwand Verwaltung:

Vorgabe	Personalaufwand jährlich (in Euro)	Personalaufwand einmalig (in Euro)	Sachaufwand jährlich (in Euro)	Sachaufwand einmalig (in Euro)
Vorgabe 1	kein jährlicher Personalaufwand	kein einmaliger Personalaufwand	kein jährlicher Sachaufwand	kein einmaliger Sachaufwand
Vorgabe 2	kein jährlicher Erfüllungsaufwand	kein einmaliger Personalaufwand	kein jährlicher Sachaufwand	kein einmaliger Sachaufwand
Vorgabe n	kein jährlicher Erfüllungsaufwand	kein einmaliger Personalaufwand	kein jährlicher Sachaufwand	kein einmaliger Sachaufwand
Summe				

Bei den Ländern und Gemeinden entsteht kein Erfüllungsaufwand.]

5. Weitere Kosten

[...]

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelungen des Gesetzentwurfs verändern den Status quo für die Verbraucherinnen und Verbraucher nicht. Es sind zudem keine gleichstellungspolitischen und demografischen

Auswirkungen zu erwarten, da hier die Grundlage für einen Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff strukturiert wird.

VII. Befristung; Evaluierung

Das Gesetz gilt unbefristet. [\[Aktualisierungsvorbehalt bzgl. Finanzierungsregelungen\]](#) Eine Befristung des Gesetzes ist aufgrund seines Regelungsinhalts im Grundsatz weder möglich noch sachgerecht. Das Gesetz ändert punktuell bestehende gesetzliche Regelungen, die ihrerseits ebenfalls nicht zeitlich befristet sind. Soweit es für möglich erachtet wurde, enthalten die einzelnen Regelungen dieses Gesetzes bereits ein zeitlich gestuftes Vorgehen. Vor diesen Hintergrund ist auch eine periodische Überprüfung der Regelungen des EnWG nicht angezeigt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Inhaltsübersicht wird geändert, da die Bezeichnungen der §§ 15a und 15b aufgrund der Neufassung angepasst und die §§ 15c bis 15f eingefügt werden.

Zu Buchstabe b

Die Inhaltsübersicht wird geändert, da die Bezeichnung des § 28n aufgrund der Neufassung angepasst wird.

Zu Buchstabe c

Die Inhaltsübersicht wird geändert, da § 28q gestrichen wird.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Es wird eine Begriffsbestimmung in § 3 zu Betreibern von Wasserstofftransportnetzen ergänzt. Betreiber von Wasserstofftransportnetzen sind natürliche oder juristische Personen, die Wasserstofftransportleitungen betreiben. Betreiber von Wasserstofftransportnetzen sind dabei keine Transportnetzbetreiber nach § 31h [\[Aktualisierungsvorbehalt EnWG Novelle EuGH-Urteil\]](#) und Wasserstofftransportnetze keine Transportnetze nach § 31i [\[Aktualisierungsvorbehalt EnWG Novelle EuGH-Urteil\]](#). Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes, die Transportnetzbetreiber beziehungsweise Transportnetze zum Gegenstand haben, finden insofern keine Anwendung. Im Rahmen der Umsetzung der geplanten Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbare Gase und Erdgas sowie Wasserstoff, über die der europäische Gesetzgeber derzeit verhandelt, wird geprüft werden, inwiefern die Begriffsbestimmungen des § 3 sowie die Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes, die sich auf diese Begriffsbestimmungen beziehen, mit Blick auf Wasserstofftransportleitungen und deren Betreiber anzupassen sind.

Zu Buchstabe b

[\[...\]](#)

Zu Buchstabe c

[...]

Zu Buchstabe d

[...]

Zu Buchstabe e

[...]

Zu Buchstabe f

Es wird eine Begriffsbestimmung in § 3 zu Wasserstofftransport ergänzt. Wasserstofftransport bezeichnet den sich beim Transport von Wasserstoff durch ein überregionales Hochdruckleitungsnetz, mit Ausnahme von vorgelagerten Rohrleitungsnetzen, um die Versorgung von Kunden zu ermöglichen.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Durch die Ergänzung des neuen § 12a Absatz 1 Satz 6 wird sichergestellt, dass der Szenariorahmen die Festlegungen der Systementwicklungsstrategie angemessen berücksichtigt.

Zu Buchstabe b

In § 12a Absatz 2 Satz 1 wird die Frist zur Vorlage des Entwurfes des Szenariorahmens auf den 1. Juli 2024 angepasst. Damit wird der zeitliche Rahmen der Netzentwicklungsplanung Strom sowie der Netzentwicklungsplanung Gas und Wasserstoff vereinheitlicht, um Kohärenz im Energiesystem zu ermöglichen.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

In § 12b Absatz 3 Satz 3 wird die Frist zur Veröffentlichung des Entwurfs des Netzentwicklungsplans Strom angepasst. Demnach muss der Entwurf des Netzentwicklungsplans Strom in jedem ungeraden Kalenderjahr bis zum 1. Juni, beginnend mit dem Jahr 2025 veröffentlicht werden. Damit wird der zeitliche Rahmen der Netzentwicklungsplanung Strom sowie der Netzentwicklungsplanung Gas und Wasserstoff vereinheitlicht.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung in § 12b Absatz 3 Satz 4 wird geregelt, dass auch die Betreiber von Fernleitungsnetzen und von Wasserstofftransportnetzen berechtigt sind, mit den Betreibern von Übertragungsnetzen zusammenzuarbeiten. Auch dies dient der Schaffung von Synergien, um größere Effizienz im Energiesystem zu erreichen.

Zu Nummer 5

In § 12c Absatz 4 Satz 1 wird die Frist zur Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom durch die Regulierungsbehörde angepasst, indem festgelegt wird, dass die Regulierungsbehörde den Netzentwicklungsplan Strom in jedem geraden Kalenderjahr bis zum 30. Juni, beginnend mit dem Jahr 2026, bestätigen soll. Damit werden die zeitlichen Rahmen des

Netzentwicklungsplans Strom und des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff vereinheitlicht.

Zu Nummer 6

Zu §15a

Zu Absatz 1

Zukünftig soll in einem integrativen Prozess ein nationaler Netzentwicklungsplan für das Gas-Fernleitungs- und Wasserstofftransportnetz (Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff) auf Basis bundeseinheitlicher Modellierungen erstellt werden. Der Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff ist alle zwei Jahre neu zu erstellen und der Regulierungsbehörde zur Bestätigung vorzulegen. Erstmals soll dies im Jahr 2025 erfolgen.

Hierbei ist eine Modellierung für das Wasserstoffnetz und eine Modellierung für das Fernleitungsnetz zu berechnen. Die Modellierungen haben auf jeweils einheitlichen Parametern und IT-Standards zu basieren. Dabei soll bereits zu Beginn bei der Berechnung des Wasserstofftransportnetzes eine bundeseinheitliche Modellierung zugrunde gelegt werden. Für die Berechnung des Fernleitungsnetzes wird eine Übergangszeit bis spätestens zum zweiten Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff, den die Regulierungsbehörde im Jahr 2028 bestätigt, für die bundeseinheitliche Modellierung festgelegt. Da eine Umstellung der aktuell praktizierten Berechnungsweise im Erdgasbereich komplexer und zeitintensiver ist, wird die entsprechende Übergangszeit gewährt.

Eine bundeseinheitliche Modellierung auch im Erdgasbereich führt zu netzplanerischen Synergien und dient daher einer effizienteren Ausgestaltung des integrativen Prozesses der Netzentwicklungsplanung. Das entsprechende Erfordernis ergibt sich aus dem zukünftigen Zusammenspiel der Netzentwicklung auf Fernleitungs- und Wasserstofftransportnetzebene, die auch der Grund für den neuen Ansatz einer integrativen Netzentwicklungsplanung ist. In Abkehr von der bisherigen Netzentwicklungsplanung auf Fernleitungsebene sollen fortan die Netzentwicklungsplanung für Fernleitungs- und Wasserstofftransportnetz miteinander verknüpft werden, um beide Netzentwicklungsprozesse effektiv aufeinander abzustimmen. Schließlich wird mit der voranschreitenden Energiewende und dem Hochlauf des Wasserstoffmarktes aller Wahrscheinlichkeit nach nicht nur das Fernleitungsnetz kleiner und das Wasserstofftransportnetz sukzessive größer werden. Vielmehr ist die Umstellung von vorhandenen Fernleitungsinfrastrukturen auf Wasserstoff, sofern möglich, eine schnelle und kostengünstige Möglichkeit, ein Wasserstofftransportnetz mit aufzubauen. Vor diesem Hintergrund ermöglicht die bundeseinheitliche Modellierung im Erdgasbereich – im Vergleich zu mehreren Teilmodellierungen – zukünftig eine effiziente Umstellungsplanung von Fernleitungen auf Wasserstofftransportleitungen. Dadurch können Umstellungsmöglichkeiten sowie ein gegebenenfalls erforderlicher Rückbaubedarf umfassend und fernleitungsnetzübergreifend ermittelt werden.

Darüber hinaus würde eine bundeseinheitliche Modellierung den Austausch und Abstimmungsprozess an den verschiedenen Schnittstellen zwischen den Fernleitungsnetzen vereinfachen. Zudem wäre gewährleistet, dass einheitliche Grenzübergangskapazitäten zugrunde gelegt würden. Eine bundeseinheitliche Modellierung würde zudem dafür sorgen, dass das Fernleitungsnetz bei Zugrundelegung einheitlicher Standards zur Abbildung der Netztopologie in der gleichen Detailtiefe dargestellt wird. Schließlich erhöht ein einheitliches Modell die Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit der ermittelten Lösungen.

Zu Absatz 2

Im Rahmen der Erstellung des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff werden die Fernleitungsnetzbetreiber und die regulierten Betreiber von Wasserstofftransportnetzen

verpflichtet, spätestens bis zum **[31. März 2024]** gemeinsam eine Koordinierungsstelle einzurichten.

Die Koordinierungsstelle übernimmt insbesondere koordinierende Aufgaben, Aufgaben im Zusammenhang mit Veröffentlichungspflichten und dient als Vermittlerin zwischen den Netzbetreibern und der Regulierungsbehörde. In Absatz 2 Nummer 1 bis 5 werden die Aufgaben der Koordinierungsstelle im Sinne von Regelbeispielen aufgelistet und konkretisiert. Die Koordinierungsstelle handelt privatwirtschaftlich.

In Nummer 1 wird die Aufgabe der Koordinierungsstelle beschrieben, die Erarbeitung des Szenariorahmens durch die Fernleitungsnetzbetreiber und die regulierten Betreiber von Wasserstofftransportnetzen nach § 15b Absatz 1 unterstützend zu koordinieren.

Nummer 2 regelt, dass die Koordinierungsstelle nach § 15b Absatz 4 Satz 1 den Entwurf des Szenariorahmens der Regulierungsbehörde zur Genehmigung vorlegt. Dies entspricht der Aufgabe der Koordinierungsstelle als Ansprechpartnerin und Vermittlerin gegenüber der Regulierungsbehörde und sorgt für einen einheitlichen und effizienten Prozess über eine einzige koordinierende Stelle.

Nummer 3 regelt die Aufgabe der Koordinierungsstelle, die Erstellung des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff durch die Fernleitungsnetzbetreiber und die regulierten Betreiber von Wasserstofftransportnetzen nach § 15c Absatz 1 unterstützend zu koordinieren. Damit verknüpft ist auch die Pflicht der Koordinierungsstelle zur Bereitstellung der Datenbank nach Absatz 4, in welcher die für die Berechnung des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff relevanten Informationen abzulegen sind.

Nummer 4 regelt, dass die Koordinierungsstelle nach § 15c Absatz 5 Satz 1 den Entwurf des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff der Regulierungsbehörde zur Bestätigung vorlegt.

Nummer 5 regelt, dass die Koordinierungsstelle nach § 15e Satz 1 den mit von den zuständigen Fernleitungsnetzbetreibern und regulierten Betreibern von Wasserstofftransportnetzen gemeinsam erstellten Umsetzungsbericht der Regulierungsbehörde vorlegt.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 werden relevante Aspekte der Koordinierungsstelle geregelt. Es ist dabei gemäß Satz 1 sicherzustellen, dass alle Fernleitungsnetzbetreiber und alle regulierten Betreiber von Wasserstofftransportnetzen in gleicher und diskriminierungsfreier Weise an der Errichtung und Erfüllung der Aufgaben der Koordinierungsstelle nach Absatz 2 mitwirken können. Satz 2 stellt klar, dass die kartellrechtlichen Vorschriften bei der Einrichtung der Koordinierungsstelle und ihrer Aufgabenwahrnehmung zu beachten sind. Nach Satz 3 wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Vorgaben zur Ausgestaltung der Koordinierungsstelle zu machen. Diese Verordnungsermächtigung dient unter anderem dazu, die Einhaltung kartellrechtlicher Vorschriften zu gewährleisten, sofern dies erforderlich ist.

Satz 4 regelt, dass die Koordinierungsstelle und ihre Aufgabenwahrnehmung zu evaluieren sind. So überprüft die Regulierungsbehörde bis zum **[31. Dezember 2027]**, ob die Aufgaben der Koordinierungsstelle zu einem späteren Zeitpunkt durch eine neu zu gründende juristische Person des Privatrechts wahrgenommen werden sollen. Die Regulierungsbehörde berücksichtigt dabei u.a. die bis dahin zur Erstellung der Netzentwicklungspläne und Szenario-Rahmen abgelaufenen Prozesse, deren Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie Effizienzaspekte. Das Zusammenwirken der Koordinierungsstelle mit der Vielzahl an Fernleitungsnetzbetreibern und regulierten Betreibern von Wasserstofftransportnetzen soll dabei ebenso betrachtet werden wie ihre Rolle als einheitlicher Ansprechpartner für die Regulierungsbehörde im Prozess der Netzentwicklungsplanung.

Der Bericht der Regulierungsbehörde soll u.a. die Ergebnisse der oben genannten Untersuchung sowie eine Empfehlung enthalten, ob die von der Koordinierungsstelle wahrgenommenen Aufgaben und der Aufgabenzuschnitt weiterhin von ihr oder künftig von einer neu zu gründenden juristischen Person des Privatrechts, an der Fernleitungsnetzbetreiber und regulierte Betreiber von Wasserstofftransportnetzen Anteile übernehmen können, wahrgenommen werden sollen. Die Ergebnisse der Untersuchung sind dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Sieht der Bericht die Empfehlung der Aufgabenwahrnehmung durch eine neu zu gründende juristische Person des Privatrechts vor, ist das Erfordernis einer Änderung des Gesetzes zu prüfen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Verpflichtung der Koordinierungsstelle, eine Datenbank für Gas und Wasserstoff zu erstellen, die die dem Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff zugrundeliegenden Netzmodelle, bestehend aus der Netztopologie und den angesetzten Kapazitäten, enthält. Die Betreiber von Fernleitungsnetzen und die regulierten Betreiber von Wasserstofftransportnetzen müssen die Daten so aufbereiten und zur Verfügung stellen, dass der Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff auf dieser Datengrundlage vollständig von fachkundigen Dritten nachvollzogen werden kann. Zudem müssen die Daten der Koordinierungsstelle eine eigene Modellierung ermöglichen. Die Datenbank gewährleistet die notwendige Transparenz im Netzentwicklungsprozess. Zu diesem Zweck sollen Betreiber von Gasverteilernetzen, von Wasserstoffnetzen, die kein Transportnetz darstellen, von sonstigen Leitungsinfrastrukturen, die auf Wasserstoff umgestellt werden können, und von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung vollständigen oder teilweisen Zugang zu der Datenbank erhalten. Dies gilt, sofern sie ein berechtigtes Interesse gegenüber der Koordinierungsstelle darlegen und bei Bedarf dieses nachweisen. Sie sind gesetzlich zum vertraulichen Umgang mit den Daten verpflichtet. 15a Absatz 4 Satz 7 begründet einen gesetzlichen Anspruch auf Zugang zu der Datenbank. Die in § 15a Absatz 4 Satz 7 benannten Netzbetreiber können damit den Prozess der Netzentwicklungsplanung nachvollziehen. Dies ist geboten, um Wettbewerbsverzerrungen vorzubeugen. Dem Interesse einzelner Unternehmen, Zugang zur Datenbank zu erhalten, steht die Notwendigkeit gegenüber, den Schutz kritischer Energieinfrastruktur zu gewährleisten. Der Kreis der anspruchsberechtigten Unternehmen soll daher auf solche Unternehmen beschränkt werden, die ein berechtigtes Interesse nachweisen. Die Entscheidung, inwieweit diese gesetzliche Voraussetzung erfüllt ist, obliegt der Koordinierungsstelle. Bei negativer Entscheidung steht betroffenen Unternehmen der Rechtsweg offen. Der Regulierungsbehörde und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz sind uneingeschränkter Zugang zur Datenbank einzuräumen, damit auch diese den Netzentwicklungsplan nachvollziehen können. Die Regulierungsbehörde wird ermächtigt durch Festlegung nähere Bestimmungen zu Inhalt und Ausgestaltung der Datenbank zu treffen.

Zu Absatz 5

Der Absatz regelt Informations- und Kooperationspflichten. Satz 1 beschreibt die Pflicht und die Berechtigung der Betreiber von Fernleitungsnetzen, von Wasserstofftransportnetzen, von Gasverteilernetzen, von Wasserstoffnetzen, die kein Transportnetz darstellen, von sonstigen Leitungsinfrastrukturen, die auf Wasserstoff umgestellt werden können, sowie von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung zur Zusammenarbeit nicht nur mit der Koordinierungsstelle, sondern auch untereinander. Die Pflicht zur Zusammenarbeit gilt in dem Umfang, der erforderlich ist, um eine sachgerechte Erstellung des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff zu gewährleisten. Satz 2 beschreibt die Informationspflicht der Betreiber von Gasverteilernetzen, von Wasserstoffnetzen, die kein Transportnetz darstellen, von sonstigen Leitungsinfrastrukturen, die auf Wasserstoff umgestellt werden können, sowie von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung. Diese müssen den Betreibern von Fernleitungsnetzen und den regulierten Betreibern von Wasserstofftransportnetzen sowie der Koordinierungsstelle alle Informationen zur Verfügung stellen, die zur sachgerechten Erstellung des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff und zur

Wahrnehmung der Aufgaben der Koordinierungsstelle, insbesondere im Hinblick auf die Erstellung der Datenbank, erforderlich sind.

Zu §15b

Zu Absatz 1

Die Fernleitungsnetzbetreiber und die regulierten Betreiber von Wasserstofftransportnetzen sind nach Absatz 1 verpflichtet, gemeinsam alle zwei Jahre einen Szenariorahmen zu erstellen und an die Koordinierungsstelle zu übermitteln. Der Szenariorahmen stellt die Grundlage des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff dar. Satz 2 regelt die hiermit einhergehende Verpflichtung, alle betroffenen Netzbetreiber bei der Erstellung des Szenariorahmens angemessen einzubinden. Nach Satz 3 zählen zu den betroffenen Netzbetreibern insbesondere Betreiber von Gasverteilernetzen, von Wasserstoffnetzen, die keine Transportnetze sind, von sonstigen Leitungsinfrastrukturen, die auf Wasserstoffleitungen umgestellt werden können, und von Elektrizitätsversorgungsnetzen.

Zu Absatz 2

Die inhaltlichen Anforderungen an den Szenariorahmen werden in den Absätzen 2 und 3 geregelt. Absatz 2 regelt, dass der Szenariorahmen in mindestens drei Entwicklungspfaden die Bandbreite wahrscheinlicher Entwicklungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele der Bundesregierung mindestens für die nächsten zehn und höchstens 15 Jahre abdecken muss. Drei weitere Szenarien müssen das Jahr 2045 betrachten und unterschiedliche, wahrscheinliche Entwicklungen darstellen, die sich auch an den gesetzlich festgelegten sowie weiteren klima- und energiepolitischen Zielen der Bundesregierung ausrichten. Neben der zeitlichen Vereinheitlichung des Netzentwicklungsplanungsprozesses Strom mit dem Netzentwicklungsplanungsprozess Gas und Wasserstoff sollen auch beide Szenariorahmen aufeinander abgestimmt werden und dieselben Zeiträume sowie Zieljahre betrachten.

Zu Absatz 3

Bei der Erarbeitung der Szenarien sind einheitliche angemessene Annahmen über die Entwicklung der Gewinnung oder Erzeugung, der Versorgung und des Verbrauchs von Gas und Wasserstoff und deren Austausch mit anderen Ländern sowie der Dekarbonisierung zugrunde zu legen. Zudem sind geplante Investitionsvorhaben in die regionale und unionsweise Netzinfrastruktur sowie in Bezug auf Gas- und Wasserstoffspeichereinrichtungen und LNG-Wiederverdampfungsanlagen und die Auswirkungen denkbarer Störungen der Versorgung zu berücksichtigen.

Durch die Berücksichtigung der Systementwicklungsstrategie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz ist insbesondere sichergestellt, dass eine integrierte Betrachtung aller Infrastrukturplanungsprozesse (d.h. auch mit dem Netzentwicklungsplan Strom) im Sinne einer kohärenten und sektorübergreifenden Infrastrukturplanung erfolgt, ohne dass dafür die Verwaltungsprozesse zusammengeführt werden. Zudem sollen dezentrale Planungen, insbesondere im Bereich der Wärmeplanung, angemessen berücksichtigt werden.

Darüber hinaus wird durch die Berücksichtigung der Systementwicklungsstrategie sichergestellt, dass die Belange (insbesondere die Bedarfe) der verschiedenen Sektoren, in denen Wasserstoff potenziell zum Einsatz kommen kann und in denen insofern eine entsprechende Nachfrage existiert, hinreichend berücksichtigt werden. Mit Blick auf den Verkehrssektor wird dies beispielsweise dadurch gewährleistet, dass im Rahmen der Systementwicklungsstrategie die Verkehrsprognose des BMDV berücksichtigt wird.

Zu Absatz 4

Nach Satz 1 legt die Koordinierungsstelle den Entwurf des Szenariorahmens der Regulierungsbehörde spätestens bis zum 1. Juli eines jeden geraden Kalenderjahres beginnend mit dem Jahr 2024 zur Genehmigung vor. Damit wird auch ein Gleichlauf mit dem Netzentwicklungsplan Strom geschaffen.

Satz 2 regelt die Öffentlichkeitsbeteiligung beim Szenariorahmen. Die Regulierungsbehörde ist verpflichtet, den Entwurf des Szenariorahmens auf ihrer Internetseite öffentlich bekannt zu machen und der Öffentlichkeit, einschließlich tatsächlicher oder potenzieller Netznutzer sowie betroffener Netzbetreiber im Sinne von § 15b Absatz 1 Satz 2 und 3 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Zu Absatz 5

Die Regulierungsbehörde genehmigt den Szenariorahmen nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und soweit die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 erfüllt sind. Die Regulierungsbehörde kann nach Satz 2 nähere Bestimmungen zu Inhalt und Verfahren der Erstellung des Szenariorahmens, insbesondere zum Betrachtungszeitraum nach Absatz 2, treffen. Satz 3 stellt klar, dass die Genehmigung des Szenariorahmens nach dessen Zweck und Funktion nicht selbstständig durch Dritte anfechtbar ist. Die Genehmigung durch die Regulierungsbehörde ist im Verhältnis zu Dritten kein Verwaltungsakt, denn sie entfaltet diesen gegenüber keine unmittelbare Rechtswirkung. Mit den in Absatz 5 enthaltenen Regelungen besteht insofern ein Gleichlauf zum Szenariorahmen für die Netzentwicklungsplanung betreffend Übertragungsnetze (§ 12a Absatz 3 Satz 3 EnWG).

Zu §15c

Zu Absatz 1

Satz 1 verpflichtet die Fernleitungsnetzbetreiber und regulierte Wasserstofftransportnetzbetreiber auf Grundlage des Szenariorahmens und der nach § 15a Absatz 5 Satz 2 zur Verfügung gestellten Informationen einen Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff für das Fernleitungs- und das Wasserstofftransportnetz zu erstellen und der Koordinierungsstelle zu übermitteln. Die Erstellung des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff erfolgt dabei nach Satz 2 jeweils anhand einer bundeseinheitlichen Modellierung auf Basis gemeinsamer, bundeseinheitlicher Parameter; Dies gilt für das Fernleitungsnetz nach Satz 3 spätestens zum zweiten Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff, den die Regulierungsbehörde im Jahr 2028 bestätigt. Vor allem um die zukünftig notwendige Umstellung von umstellbaren Erdgasleitungen auf Wasserstoff effizienter zu gestalten, soll eine einheitliche Netzmodellierung nicht nur wie aktuell im Wasserstoffkernnetz und im künftigen Wasserstofftransportnetz vorgenommen werden, sondern langfristig auch im Erdgasbereich.

In der Übergangszeit bis zum zweiten Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff ist für das Fernleitungsnetz eine geeignete und allgemein nachvollziehbare Modellierung anzuwenden. Dazu sollen bereits vorher die der Fernleitungsnetzmodellierung zugrunde liegenden regionalisierten Netztopologien in der Datenbank abgelegt werden, damit die Regulierungsbehörde die Berechnung einfacher nachvollziehen kann. Für die bundeseinheitliche Modellierung sind solche Parameter zu vereinheitlichen, die – auch mit Blick auf die integrative Ausgestaltung des Prozesses – der effizienteren Netzentwicklungsplanung dienen. Hierzu können beispielhaft und nicht abschließend oder zwingend genannt werden: Bereitstellung und Nutzung einer einheitlichen Simulationssoftware für die Netzberechnung; gleiche Annahmen von Lastflussszenarien; gleiche Annahmen für Kapazitäten und Kapazitätsprodukte an Netzkoppelpunkten im In- und Ausland; Vereinheitlichung von Annahmen wesentlicher Eingangsparameter wie Kapazitätsannahmen der Bedarfe für die Verteilnetzbetreiber; einheitlicher Standard bei der Detailtiefe der Modellierung der Netztopologie;

Vereinheitlichung von Berechnungsgrundlagen. Regionale Gegebenheiten und Divergenzen müssen auch im Rahmen einer bundeseinheitlichen Modellierung weiterhin berücksichtigt werden.

Langfristiges Ziel ist eine deutschlandweite Berechnung anstatt einer insbesondere auf das jeweilige Fernleitungsnetz bezogenen Netzberechnung.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz regelt die wesentlichen Inhalte des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff. Gemäß Satz 1 muss der Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff alle wirksamen Maßnahmen zur bedarfsgerechten und effizienten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau der Netze enthalten, die spätestens zum Ende der jeweiligen Betrachtungszeiträume im Sinne des § 15b Absatz 2 nach den Szenarien des Szenariorahmens für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb erforderlich sind. Die Modellierung erfolgt hierbei auf Basis des abgestimmten Szenariorahmens. Diesem wiederum liegen Annahmen bezüglich der Bedarfsgerechtigkeit zugrunde. Insofern ist sichergestellt, dass sich die bundeseinheitliche Modellierung sowohl für das Wasserstofftransportnetz als auch für das Fernleitungsnetz hinreichend an der Bedarfsgerechtigkeit orientiert.

Zu den wirksamen Maßnahmen können auch Einrichtungen zur Speicherung von Wasserstoff gehören, die ausschließlich von Betreibern von Wasserstoffnetzen betrieben werden und für den Netzbetrieb erforderlich sind, sofern diese § 3 Nummer 39b Halbsatz 2 und den entflechtungsrechtlichen Vorgaben entsprechen. Dabei ist nach Satz 2 der Umsetzung der klimapolitischen Ziele der Bundesregierung sowie der Versorgungssicherheit in besonderer Weise Rechnung zu tragen. Die Umstellung von vorhandenen Leitungsinfrastrukturen auf Wasserstoff hat nach Satz 3 grundsätzlich Vorrang gegenüber dem Neubau von Leitungen, wenn dies möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist. Dem in Absatz 2 Satz 3 verankerten Vorrang der Umstellung vorhandener Leitungsinfrastruktur liegt die Erwägung zu Grunde, dass diese im Regelfall kostengünstiger und schneller möglich ist und auch Aspekte des Umwelt- und Naturschutzes berücksichtigt. Hierbei ist jedoch im Einzelfall die Wirtschaftlichkeit zu betrachten. Die Wirtschaftlichkeit bemisst sich in erster Linie anhand einer Abwägung der Kostenfaktoren für die Umstellung von Leitungsinfrastrukturen gegenüber den Kostenfaktoren für den Neubau von Leitungen. In die Abwägung der Kosten sind auch die Ziele von § 1 EnWG, insbesondere eine preisgünstige und sichere Energieversorgung, vorzunehmen, wobei mit Blick auf die mit diesem Gesetz intendierte Beschleunigung des Wasserstoffmarkthochlaufs auch der zeitliche Faktor zu berücksichtigen ist. Nach Satz 4 müssen daher insbesondere die Fernleitungen im Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff ausgewiesen werden, die in den Betrachtungszeiträumen auf Wasserstoff umgestellt werden können. Nach Satz 5 dürfen Leitungen allerdings nur dann umgestellt werden, wenn das verbleibende Fernleitungsnetz die Anforderungen des Szenariorahmens erfüllt und das verbleibende Fernleitungsnetz die zum Zeitpunkt der Umstellung voraussichtlich verbleibenden Erdgastransportbedarfe erfüllen kann. Satz 6 greift den Regelungsgehalt von § 113b Satz 2 Halbsatz 2 auf. Demnach kann der Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff für die Umstellung von Fernleitungen auf Wasserstoff zusätzliche Ausbaumaßnahmen des Erdgasnetzes in geringfügigem Umfang ausweisen. Es handelt sich insofern um eine zusätzliche Vorgabe, die allein im Kontext der Umstellung von Fernleitungen auf Wasserstoff gilt und die neben die allgemeinen Anforderungen tritt (bspw. die Vorgabe, den klimapolitischen Zielen der Bundesregierung sowie der Versorgungssicherheit hinreichend Rechnung zu tragen, vgl. § 15c Absatz 2 Satz 2). Die Vorgabe betrifft weder Ausbaumaßnahmen, die anderen Zwecken als der Umwandlung von Fernleitungen auf Wasserstoff dienen, noch lassen sich aus ihr Rückschlüsse hinsichtlich der Zulässigkeit solcher Ausbaumaßnahmen ableiten.

Es ist nach Satz 7 im Netzentwicklungsplan anzugeben, weshalb eine Maßnahme jeweils im Vergleich zu möglichen Alternativen als die langfristig effiziente ausgewählt wurde. Nach Satz 8 ist hierbei auf die Kosten und zeitliche Durchführung der jeweiligen Alternativen

einzugehen. Der Netzentwicklungsplan muss nach Satz 9 den gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan nach Artikel 8 Absatz 3b der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 berücksichtigen.

Zu Absatz 3

Nach Satz 1 schlagen die Betreiber von Fernleitungsnetzen und die regulierten Betreiber von Wasserstofftransportnetzen ein Unternehmen vor, das für die Durchführung einer Maßnahme ganz oder teilweise verantwortlich sein soll. Dies erfolgt in Abstimmung mit den jeweils betroffenen Betreibern von Gasverteilernetzen, von Wasserstoffnetzen, die keine Transportnetzbetreiber darstellen, sowie von sonstigen Leitungsinfrastrukturen, die auf Wasserstoff umgestellt werden können. Nach Satz 2 können auch mehrere Unternehmen vorgeschlagen werden. Nach Satz 3 müssen sie hierbei darstellen, dass der Vorschlag eine möglichst zügige und effiziente Durchführung gewährleistet. Zur Absicherung eines schnellen und effizienten Verfahrens kann die Regulierungsbehörde nach Satz 4 die Bestimmung des für die Durchführung einer Maßnahme ganz oder teilweise verantwortlichen und geeigneten Unternehmens selbst übernehmen, wenn ein einvernehmlicher Vorschlag nicht zustande kommt oder falls dieser sich als nicht zweckmäßig mit Blick auf öffentliche Interessen, insbesondere die Effizienz und Geschwindigkeit der Projektumsetzung, erweist. Die Bestimmung des geeigneten Unternehmens kann durch die Regulierungsbehörde entweder im Rahmen der Bestätigung des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff nach § 15d Absatz 3 oder durch gesonderte Entscheidung erfolgen. Satz 5 regelt die Voraussetzungen für die Geeignetheit des Unternehmens für die Durchführung einer Maßnahme, wozu es über die personelle, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit verfügen muss, um den Netzbetrieb auf Dauer zu gewährleisten. Nach Satz 6 werden nach einer nach § 15d Absatz 3 erfolgten Bestätigung des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff die zur Durchführung bestimmten Unternehmen zur Umsetzung der Maßnahmen verpflichtet. Nach Satz 7 gilt dies jedoch nur für solche Unternehmen, die der Regulierung unterfallen oder die erklärt haben, dass sie zur Umsetzung der Maßnahme bereit sind. Im Fall einer Erklärung seitens des Unternehmens basiert die rechtliche Zulässigkeit der Umsetzungsverpflichtung auf deren freiwilliger Übernahme. Aber auch einem Unternehmen, dass der Regulierung unterfällt, kann eine Umsetzungspflicht auferlegt werden. Diese Umsetzungspflicht ist interessengerecht und verhältnismäßig, da Netzbetreiber, die der Regulierung unterliegen, die gesetzlich geschützte Möglichkeit haben, die effizienten Kosten des Netzbetriebs und des Netzausbaus einschließlich einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung zurückzuerhalten. Mit diesem Vorteil verknüpft ist die Pflicht, für den bedarfsgerechten Ausbau des Netzes Sorge zu tragen. Mit der Entscheidung, in den regulierten Markt für Gas- oder Wasserstoffnetze einzutreten, partizipieren die Netzbetreiber gleichermaßen an den bestehenden Möglichkeiten und Pflichten, die mit der Regulierung einhergehen. Im Rahmen der Bestimmung durch die Regulierungsbehörde sind rechtliche, insbesondere vergaberechtliche Vorgaben zu beachten, sofern sie einschlägig sind. Insbesondere muss sichergestellt sein, dass die Bestimmung des Unternehmens in diskriminierungsfreier Weise erfolgt.

Zu Absatz 4

Die Koordinierungsstelle muss nach Satz 1 den Entwurf des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff vor Vorlage bei der Regulierungsbehörde auf ihrer Internetseite veröffentlichen und der Öffentlichkeit, einschließlich tatsächlicher und potenzieller Netznutzer und betroffener Netzbetreiber, Gelegenheit zur Äußerung geben. Dafür müssen nach Satz 2 neben dem Entwurf alle weiteren erforderlichen Informationen im Internet zur Verfügung gestellt werden. Zu den betroffenen Netzbetreibern im Sinne von Satz 1 zählen nach Satz 3 insbesondere Betreiber von Gasverteilernetzen, von Wasserstoffnetzen, die keine Transportnetze sind, und von sonstigen Leitungsinfrastrukturen, die auf Wasserstoffleitungen umgestellt werden können. Der Entwurf ist nach Satz 4 spätestens bis zum 1. Juni eines jeden ungeraden Kalenderjahres, beginnend mit dem Jahr 2025, zu veröffentlichen.

Zu Absatz 5

Die Koordinierungsstelle muss den unter Berücksichtigung der Ergebnisse und Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung konsultierten und überarbeiteten Entwurf des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff der Regulierungsbehörde unverzüglich nach Fertigstellung vorlegen, jedoch spätestens zehn Monate nach Genehmigung des Szenariorahmens nach § 15b Absatz 5.

Zu §15d

Zu Absatz 1

Die Regulierungsbehörde prüft nach Satz 1, ob der von der Koordinierungsstelle vorgelegte Netzentwicklungsplan mit den Anforderungen gemäß § 15c Absätze 1 bis 3 übereinstimmt. Die Regulierungsbehörde hat nach Satz 2 im Rahmen ihrer Prüfung die Möglichkeit, Änderungen des Entwurfs des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff von den Fernleitungsnetzbetreibern und regulierten Betreibern von Wasserstofftransportnetzen zu verlangen. In diesem Fall ist die Koordinierungsstelle nach Satz 3 verpflichtet, den entsprechend angepassten Netzentwicklungsplan unverzüglich der Regulierungsbehörde vorzulegen. Um die Prüfung durch die Regulierungsbehörde zu ermöglichen, stellt die Koordinierungsstelle der Regulierungsbehörde nach Satz 4 auf Verlangen der Regulierungsbehörde die für ihre Prüfungen erforderlichen Informationen und Daten zur Verfügung. Darüber hinaus kann die Regulierungsbehörde nach Satz 5 die Vorlage weiterer Angaben oder Unterlagen verlangen. Hierbei ist sie nach Satz 6 berechtigt, Vorgaben zur Art der Bereitstellung der angeforderten Angaben oder Unterlagen zu machen. Ferner kann die Regulierungsbehörde nach Satz 7 die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden konsultieren, wenn Zweifel bestehen, ob der Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff mit dem gemeinschaftsweit geltenden Netzentwicklungsplan für Gas und für Wasserstoff in Einklang steht.

Zu Absatz 2

Vor der Bestätigung des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff ist die Regulierungsbehörde in verfahrensrechtlicher Hinsicht verpflichtet, den seitens der Koordinierungsstelle nach § 15c Absatz 5 vorgelegten, beziehungsweise den im Umsetzung eines etwaigen Änderungsverlangens der Regulierungsbehörde angepassten Entwurf des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff zu veröffentlichen. Gleichzeitig gibt sie der Öffentlichkeit, einschließlich tatsächlicher und potenzieller Netznutzer und betroffener Netzbetreiber im Sinne von § 15c Absatz 4 Satz 1 und 3 Gelegenheit zur Äußerung.

Zu Absatz 3

In zeitlicher Hinsicht soll die Regulierungsbehörde nach Satz 1 ab dem Jahr 2026 den Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff unter Berücksichtigung der Öffentlichkeitsbeteiligung bis spätestens zum 30. Juni eines jeden geraden Kalenderjahres bestätigen. Die Bestätigung erfolgt mit Wirkung für die Betreiber von Fernleitungsnetzen und die regulierten Betreiber von Wasserstofftransportnetzen. Satz 2 stellt klar, dass die Bestätigung des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff nach deren Zweck und Funktion nicht selbstständig durch Dritte anfechtbar ist. Denn während sich für die Fernleitungsnetzbetreiber aus dem Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff aufgrund der Umsetzungspflichten unmittelbare Wirkungen ergeben, besteht für Dritte eine solche unmittelbare Betroffenheit, die eine Rechtsschutzmöglichkeit begründen würde, nicht. Mit der in Absatz 3 getroffenen Regelung besteht insofern ein Gleichlauf zur Bestätigung des Netzentwicklungsplans für Übertragungsnetze nach § 12c Absatz 4 Satz 2 EnWG.

Zu Absatz 4

Die Regulierungsbehörde kann nähere Bestimmungen zu Inhalt und Verfahren der Erstellung des Netzentwicklungsplans sowie zur Ausgestaltung des nach Absatz 2, § 15b Absatz 4 Satz 2, § 15c Absatz 4, § 15e Satz 3 durchzuführenden Verfahrens zur Beteiligung der Öffentlichkeit treffen.

Zu Absatz 5

Die Regulierungsbehörde hat nach der erstmaligen Durchführung des Antrags- und Genehmigungsverfahrens sowohl hinsichtlich des Szenariorahmens als auch des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff die Möglichkeit, die Öffentlichkeitsbeteiligung auf Änderungen gegenüber dem zuletzt bestätigten Szenariorahmen oder dem zuletzt veröffentlichten Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff zu beschränken. Eine umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung muss jedoch weiterhin mindestens alle vier Jahre durchgeführt werden.

Zu Absatz 6

Satz 1 stellen die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und Vordringlichkeit der im Netzentwicklungsplan Wasserstoff und Gas bestätigten Maßnahmen zum Neubau oder zur Umwandlung von Wasserstofftransportleitungen fest. Zudem liegt die Realisierung und der Betrieb dieser Vorhaben einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen nach Satz 2 im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.

Satz 3 stellt darüber hinaus die Verknüpfung des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff zum Wasserstoff-Kernnetz mit Blick auf die in den Sätzen 1 und 2 geregelten Rechtsfolgen dar. Es wird geregelt, dass für Projekte, die Teil des Kernnetzes sind, die Rechtsfolgen des § 28r Absatz 8 Satz 4 auch nur dann weiterhin gelten, wenn diese Projekte auch Teil des nach Absatz 3 bestätigten Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff sind. Andernfalls entfallen die Rechtsfolgen des § 28r Absatz 8 Satz 4 für diese Projekte. Der zweite Halbsatz stellt klar, dass § 28r Absatz 8 Satz 5 von dieser Regelung unberührt bleibt, sodass es für die dort genannten Projekte bei den Rechtsfolgen des § 28r Absatz 8 Satz 4 auch dann verbleibt, wenn die Projekte nicht im Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff aufgenommen werden.

Zu § 15e

Die Koordinierungsstelle legt nach Abstimmung mit den Fernleitungsnetzbetreibern und regulierten Betreibern von Wasserstofftransportnetzen gemäß Satz 1 der Regulierungsbehörde in jedem geraden Kalenderjahr, erstmals zum 1. September 2026, einen Umsetzungsbericht vor. Dieser Umsetzungsbericht muss gemäß Satz 2 den Stand der Umsetzung des zuletzt veröffentlichten Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff enthalten und im Falle von Verzögerungen der Umsetzung die dafür maßgeblichen Gründe enthalten. Nach Satz 3 muss der erste Umsetzungsbericht zusätzlich Angaben zum Stand der Umsetzung des Wasserstoffkernnetzes enthalten. Nach der Vorlage durch die Koordinierungsstelle prüft und veröffentlicht die Regulierungsbehörde nach Satz 4 den Umsetzungsbericht und gibt nach Satz 5 der Öffentlichkeit, einschließlich tatsächlicher und potenzieller Netznutzer und betroffener Netzbetreiber im Sinne von § 15c Absatz 4 Satz 1 und 3 Gelegenheit zur Äußerung.

Zu § 15f

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen, unter denen die Bundesnetzagentur als zuständige Regulierungsbehörde vorhandene Daten zum Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff an andere Behörden weitergeben muss. Die Regelung gewährleistet einen angemessenen Ausgleich zwischen dem behördlichen Informationsinteresse und dem berechtigten Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Damit erhalten das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Umweltbundesamt einen Anspruch auf Zugang zu Daten,

die für digitale Netzberechnungen erforderlich sind, insbesondere die Netzmodelle und Daten zur Netztopologie.

Absatz 2 gibt Dritten, die die Fachkunde zur Überprüfung der Netzentwicklungsplanung und ein berechtigtes Interesse nachweisen können sowie die Vertraulichkeit der Daten gegenüber der Bundesnetzagentur zusichern oder die Berechtigung zum Umgang mit Verschlusssachen haben, einen Anspruch auf Zugang zu bestimmten Daten zum Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff. Dies betrifft insbesondere die Netzmodelle und Daten zur Netztopologie. Der Herausgabeanspruch nach Satz 1 bringt das Interesse der Öffentlichkeit an einer transparenten Netzentwicklungsplanung und zwingenden Geheimhaltungsbedürfnissen des Staates und der Öffentlichkeit, die sich aus dem Interesse des Schutzes kritischer Infrastrukturen sowie des Versorgungssicherheitsgedankens ergeben, in einen angemessenen Ausgleich. Der Herausgabeanspruch wird – je nach Sensibilität der betreffenden Daten – an besondere Voraussetzungen geknüpft. Bei Daten, die von der Bundesnetzagentur nicht als Verschlusssache angesehen werden, ist es ausreichend, wenn Dritte (beispielsweise ein einzelner Bürger oder ein als juristische Person organisiertes Forschungsinstitut) die vertrauliche Behandlung gegenüber der Bundesnetzagentur zusichern. Diese Zusicherung kann gegebenenfalls mit einer Vertragsstrafe oder ähnlichen Rechtsfolgen im Fall eines Zuwiderhandelns bewehrt werden. Soweit es sich um Verschlusssachen handelt, sind die speziellen diesbezüglichen Verfahren zu durchlaufen. Dies kann – insbesondere bei Daten mit einem hohen Geheimhaltungsgrad – bedeuten, dass eine Herausgabe im Einzelfall verweigert werden kann. Die Herausgabe der Daten richtet sich in diesem Fall nach den jeweils einschlägigen Verfahren für die Weitergabe von Verschlusssachen an privatrechtlich organisierte Einheiten beziehungsweise für die Weitergabe von Verschlusssachen im öffentlichen Bereich. Der damit verbundene Aufwand ist durch das öffentliche Interesse an einer sicheren und zuverlässigen Gas- und Wasserstoffversorgung gerechtfertigt. Das für die Herausgabe vorausgesetzte berechtigte Interesse des Antragstellers liegt insbesondere dann vor, wenn das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, das Umweltbundesamt oder Dritte in deren Auftrag Daten für Netzberechnungen beantragen. Die Daten sind nach Satz 2 in einem standardisierten, elektronisch verarbeitbaren Format zur Verfügung zu stellen. Handelt es sich bei den herauszugebenden Daten um Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, darf die Bundesnetzagentur diese nicht nach § 15f Absatz 2 Satz 1 herausgeben. In diesem Fall muss die Bundesnetzagentur nach Satz 4 die betreffenden Daten als typisierte und anonymisierte Datensätze an den Antragsteller herausgeben. Die Vorgaben des Umweltinformationsgesetzes bleiben hiervon unberührt.

Zu Nummer 7

Durch die Einführung des neuen § 28r sowie den Änderungen in § 28o bzgl. der Finanzierung des Wasserstoff-Kernnetzes wird es erforderlich, die Betreiber von Wasserstoffnetzen, die einen Teil des Wasserstoff-Kernnetzes oder eine im Rahmen des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff bestätigte Infrastruktur betreiben, nach den geltenden Regelungen zu regulieren. Die Regulierungsnotwendigkeit ergibt sich daraus, dass davon auszugehen ist, dass das künftige Wasserstoff-Kernnetz ein natürliches Monopol darstellen wird und somit Regulierungsvorgaben erlassen werden müssen; die Einführung einer verbindlichen Regulierung stellt auch einen Vorgriff auf das aktuell auf europäischer Ebene diskutierte Gaspaket dar.

Zu Buchstabe a

Aus diesem Grund wird der Anwendungsbereich in § 28j Absatz 1 Satz 1 so geändert, dass die Regulierungsvorgaben zwingend für die Betreiber des Wasserstoff-Kernnetzes oder von im Rahmen eines Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff bestätigten Infrastrukturen gelten. Aufgrund der Streichung des § 28q und den Änderungen in § 28p wird der Verweis auf die für die Regulierungsvorgaben relevanten Normen §§ 28k bis 28o entsprechend angepasst.

Zu Buchstabe b

Nach Absatz 2 wird § 28n Absatz 6 in Bezug auf Wasserstoffspeicheranlagen für anwendbar erklärt.

Zu Buchstabe c

Die Änderung in Absatz 3 Satz 1 ist eine Folgeänderung, die daraus resultiert, dass der Antrag nur von solchen Betreibern zu stellen ist, die keinen Teil des Wasserstoff-Kernnetzes oder eine im Rahmen des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff bestätigte Infrastruktur betreiben. Insofern bleibt für Betreiber von Wasserstoffnetzen, die keine Teile des Wasserstoff-Kernnetzes betreiben, nach wie vor die Möglichkeit zur Opt-in-Erklärung bestehen; diesbezüglich bleiben die Verhandlungen auf europäischer Ebene sowie der dann zu erfolgenden Umsetzung des Gaspakets abzuwarten. Nach Satz 2 wird eine solche Erklärung wirksam, wenn nach § 28p entweder erstmalig eine positive Prüfung der Bedarfsgerechtigkeit vorliegt oder die Bedarfsgerechtigkeit als gegeben anzusehen ist.

Zu Nummer 8

Durch die Einführung des neuen § 28r sowie die Änderungen in § 28o bzgl. der Finanzierung des Wasserstoff-Kernnetzes wird eine gesetzliche Zugangsregulierung erforderlich. Über das bisherige Modell des verhandelten Netzzugangs lässt sich nicht in geeigneter Weise sicherstellen, dass – auch netzübergreifend – standardisierte Zugangsbedingungen als Grundlage einer einheitlichen Finanzierung etabliert werden. Die Einführung eines entry-exit Systems in Anlehnung an das bewährte Zugangsmodell im Bereich der Gasversorgungsnetze setzt Leitplanken für die Entwicklung eines liquiden Wasserstoffmarktes. Sie stellt zugleich auch einen Vorgriff auf die aktuell auf europäischer Ebene diskutierten Vorschläge für eine Verordnung bzw. eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Binnenmärkte für erneuerbare Gase und Erdgas (Wasserstoff- und Gasmarktpaket) dar. Dabei ermöglichen es die Regelungen in Absatz 1, in angemessener Weise zu berücksichtigen, dass gerade zu Beginn des Markthochlaufs voraussichtlich nicht alle Wesensmerkmale eines entry-exit Systems vollständig ausgeprägt sein können. Dies gilt insbesondere für die freie Zuordenbarkeit fester Transportkapazitäten.

Zu Buchstabe a

[...]

Zu Buchstabe b

Die Aufnahme einer Kooperationspflicht für die Betreiber von Wasserstoffnetzen in Absatz 1 stellt ein Kernelement des entry-exit Systems zur Sicherstellung netzübergreifender Wasserstofftransporte dar. Die dynamische Entwicklung einer Kooperationsvereinbarung unter angemessener Beteiligung der verschiedenen Marktakteure, die über viele Jahre etablierter Bestandteil der Entwicklung des Gasmarktes geworden ist, ist auch für den Hochlauf des Wasserstoffmarktes ein geeignetes Instrument, um die Ausgestaltung des Netzzugangs unter Berücksichtigung der Wesensmerkmale des entry-exit-Systems fortzuentwickeln. Entsprechend sieht § 28n Absatz 1 S. 3 vor, dass die Betreiber von Wasserstoffnetzen zur Ausgestaltung des Wasserstoffnetzzugangs unter Berücksichtigung der Entwicklung des Wasserstoffmarktes Einspeise- und Ausspeisekapazitäten anbieten müssen, die den Netzzugang grundsätzlich ohne Festlegung eines transaktionsabhängigen Transportpfades ermöglichen und unabhängig voneinander nutzbar und handelbar sind. Satz 4 verpflichtet die Betreiber, die Rechte an gebuchten Kapazitäten grundsätzlich so auszugestalten, dass sie den Transportkunden berechtigen, Wasserstoff an jedem Einspeisepunkt für die Ausspeisung an jedem Ausspeisepunkt ihres Netzes oder, bei dauerhaften Engpässen eines Teilnetzes, bereitzustellen. Die Formulierung in Satz 4 lässt ausdrücklich Ausnahmen zu, da davon ausgegangen werden muss, dass gerade in der Hochlaufphase

des Wasserstoffnetzes eine freie Zuordenbarkeit fester Kapazität nicht uneingeschränkt umsetzbar sein dürfte.

Zur Vertiefung der Kooperationsverpflichtung sieht Satz 5 vor, dass alle Betreiber von Wasserstoffnetzen dazu verpflichtet sind, insbesondere im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung, untereinander in dem Ausmaß verbindlich zusammenzuarbeiten, das erforderlich ist, damit der Transportkunde zur Abwicklung eines Transports auch über mehrere, durch Netzkopplungspunkte miteinander verbundene Netze nur einen Einspeise- und einen Auspeisevertrag abschließen muss. Eine Ausnahme von dieser Kooperationsverpflichtung besteht für den Fall, dass diese Zusammenarbeit technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

Zu Buchstabe c

Absatz 1a stellt zudem die Systemverantwortung der Wasserstofftransportnetzbetreiber für die Sicherheit und Zuverlässigkeit des von ihnen betriebenen Wasserstoffnetzes fest. § 16 und § 13 enthalten vergleichbare Regelungen für Fernleitungsnetzbetreiber und Übertragungsnetzbetreiber. Sie sind erforderlich, um Maßnahmen zur Sicherstellung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Betriebs des Wasserstofftransportnetzes gegenüber Dritten ergreifen und durchsetzen zu können.

Darüber hinaus sieht Absatz 1a eine Verordnungsermächtigung für Regelungen zur Haftung der Betreiber von Wasserstofftransportnetzen aus Vertrag und unerlaubter Handlung für Sach- und Vermögensschäden vor, die ein Kunde durch Unterbrechung der Wasserstoffversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Wasserstoffversorgung erleidet. Ziel ist ein angemessener Ausgleich zwischen den Verpflichtungen der Wasserstoffnetzbetreiber zur Gewährung des Netzanschlusses und Netzzugangs sowie der Verpflichtung zur jederzeitigen Aufrechterhaltung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Wasserstoffnetzes einerseits und andererseits den damit einhergehenden Haftungsrisiken für die Netzbetreiber gegenüber ihren Kunden. Hierbei sollte eine Orientierung an vergleichbaren Regelungen wie etwa § 5 GasnetzzugangsVO, § 18 Niederdruckanschlussverordnung zu erfolgen, sofern die dafür erforderlichen Datengrundlagen u.a. betreffend Kundenanzahl und Kundengruppen (Industriekunden, Haushaltskunden) aus dem geplanten Hochlauf des Wasserstoffnetzes verfügbar sind. Ein Rückgriff auf die begrenzten Möglichkeiten zu Haftungsbeschränkungen nach §§ 307, 309 BGB iVm §28n Absatz 3 EnWG, §305 BGB scheint angesichts der potentiellen Schadenshöhen nicht interessengerecht.

Zu Buchstabe d

Absatz 5 enthält bestimmte Festlegungsbefugnisse der Regulierungsbehörde zur Sicherung des Zugangs zu den Wasserstoffnetzen. Nach Nr. 1 kann die Regulierungsbehörde Vorgaben über die Bedingungen für den Zugang zu den Wasserstoffnetzen, einschließlich der Regelungen zum Ausgleich des Wasserstoffnetzes, treffen. Nach den Nr. 2 und 3 kann die der Regulierungsbehörde, die Netzbetreiber im Rahmen von Festlegungsverfahren zur Ausarbeitung und Vorlage von Standardangeboten für den Netzzugang aufzufordern bzw. bereits vorgelegte Standardangebote an zwischenzeitlich erfolgte Marktentwicklungen anpassen zu lassen. Diese Festlegungsbefugnisse bietet im Vergleich zu einer Zugangsverordnung insbesondere zu Beginn und während der Markthochlaufphase eine größere Flexibilität, um das Netzzugangsmodell unter Berücksichtigung der Wesensmerkmale des entry-exit Systems transparent und angemessen weiter auszugestalten und zügig an zwischenzeitlich erfolgte Entwicklungen des Wasserstoffmarktes anzupassen. Darüber hinaus verschafft der Satz 2 der Regulierungsbehörde die Befugnis, bereits in den Aufforderungen an die Betreiber von Wasserstoffnetzen nach den Nr. 2 und 3 eigene Vorgaben für die Ausgestaltung einzelner Bedingungen zu machen. Nach Satz 3 kann die Regulierungsbehörde selbst durch Festlegung Änderungen der Standardangebote vornehmen, wenn sie zuvor den Verbänden der Netzbetreiber und den Verbänden der Transportkunden

Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat, wobei sie etwaige Stellungnahmen berücksichtigen muss. Satz 3 soll insbesondere dann zur Anwendung kommen, wenn die Betreiber von Wasserstoffnetzen einzelne Vorgaben der Regulierungsbehörde gemäß Satz 2 nicht umgesetzt haben.

Mit Absatz 6 in Verbindung mit den Regelungen in § 28j wird die bisherige Rechtslage für Wasserstoffspeicheranlagen aufrechterhalten: Im Falle einer Opt-in Erklärung gilt der verhandelte Zugang.

Zu Nummer 9

Bei der Vorschrift zur Bedarfsgerechtigkeitsprüfung nach § 28p wird Absatz 1 entsprechend geändert, da die nach § 28r genehmigten Teile des Wasserstoff-Kernnetzes keiner Bedarfsgerechtigkeitsprüfung unterliegen. Betreiber von Wasserstoffnetzen, die eine Opt-in-Erklärung abgegeben haben, müssen ihre Wasserstoffnetzinfrastrukturen weiterhin einer Bedarfsgerechtigkeitsprüfung unterziehen. Gleiches gilt für Wasserstoffnetzinfrastrukturen, die Betreiber des Wasserstoff-Kernnetzes errichten möchten, sofern diese nicht Bestandteil des Wasserstoff-Kernnetzes sind; insoweit sind auch diese Wasserstoffinfrastrukturen auf ihre Bedarfsgerechtigkeit zu prüfen. Dies gilt ebenfalls für diejenigen Ausbaumaßnahmen, die für die Kapazitätsbereitstellung für den Transport von Wasserstoff nach § 15d Absatz 3 Satz 1 bestätigt werden. In Absatz 2 wird aufgrund der Änderung des § 28n Absatz 1 die Formulierung entsprechend angepasst. In Absatz 5 Satz 1 wird in Anlehnung an Absatz 1 das Wort „Informationen“ durch das Wort „Unterlagen“ ersetzt.

Zu Nummer 10

Die Änderung resultiert daraus, dass zeitgleich die verpflichtende Netzentwicklungsplanung in §§ 15a ff. geregelt wird. Neben dieser erübrigt sich die Pflicht, zum 01.09.2024 einen Bericht zur Entwicklung einer zukünftigen Netzentwicklungsplanung zu erstellen. Die Streichung dient insofern auch dem Bürokratieabbau.

Zu Nummer 11

[...]

Zu Nummer 12

[Platzhalter: Regelung zur Finanzierung des Kernnetzes]

Zu Nummer 13

Durch die vorgenommene Ergänzung wird der Bundesnetzagentur die Aufgabe übertragen, den Präventionsplan Gas gemäß Artikel 8 VO (EU) 2017/1938 zu erstellen. Die Erstellung des Präventionsplans Gas gemäß Artikel 8 VO (EU) 2017/1938 lag bisher beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.

Der wesentliche Teil des Präventionsplans Gas gemäß Artikel 8 VO (EU) 2017/1938 bezieht sich auf die Durchführung der nationalen Risikobewertung gemäß Artikel 7 VO (EU) 2017/1938 durch die Bundesnetzagentur und die Tätigkeit der Bundesnetzagentur im Rahmen der Erstellung gemeinsamer Risikobewertungen in den regionalen Risikogruppen gemäß Artikel 7 (VO) 2017/1938. Aufgrund der Überschneidungen all dieser genannten Berichte und der im Präventionsplan aufzunehmenden technischen Bewertungen und Berechnungen, zu denen die Bundesnetzagentur mit den Fernleitungsnetzbetreibern und Fachverbänden in Verbindung steht, wird der wesentliche Teil des Präventionsplans Gas bereits durch die Bundesnetzagentur erstellt. Eine Übertragung der Aufgabe zur Erstellung des Präventionsplans Gas neben der Durchführung der nationalen und gemeinsamen Risikobewertungen ist somit folgerichtig.

Der Präventionsplan Gas ist gemäß Artikel 8 VO (EU) 2017/1938 entlang der in Anhang VI VO (EU) 2017/1938 aufgeführten Vorlage zu erstellen. Überschneidungen zur nationalen Risikobewertung gemäß Artikel 7 VO (EU) 2017/1938, den gemeinsamen Risikobewertungen in den regionalen Risikogruppen und den Tätigkeiten der Bundesnetzagentur, z.B. im Kontext der Erstellung des Netzentwicklungsplans, bestehen in den durch die Verordnung vorgegebenen Inhalten Nummer 1 Beschreibung des nationalen Netzes und der Netze der regionalen Risikogruppen, Nummer 2 Zusammenfassung der nationalen Risikobewertung, Nummer 3 Infrastrukturstandard, Nummer 4 Einhaltung des Versorgungsstandards, Nummer 5 Präventionsmaßnahmen, Nummer 6 Sonstige Maßnahmen und Verpflichtungen (z.B. sicherer Betrieb des Netzes), Nummer 7 Infrastrukturprojekte und Nummer 10 Regionale Dimension gemäß Artikel 7 VO (EU) 2017/1938. Neben seinen Verpflichtungen gemäß § 54a Absatz 2 Satz 2 EnWG wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz an der Erstellung des Präventionsplans Gas gemäß Artikel 8 VO (EU) 2017/1938 durch die Bundesnetzagentur mitwirken.

Zu Nummer 14

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund anderer Änderungen im EnWG.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.